Krakauer Zeitung.

Nr. 176. Mittwoch den 3. August 1864.

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis für Krakau 3 fl., mit Versendung 4 fl., für einzelne Monate 1 fl., resp. 1 fl. 35 Nkr., einzelne Nummern 5 Nkr.
Redaction, Administration und Expedition: Grod-Gasse Nr. 107.

VIII. Jahrgang.

Gebühr für Insertionen im Amtsblatt für die viergespaltene Petitzeile 5 Nkr., im Anzeigeblatt für die erste Einrückung 5 Nkr., für jede weitere 3 Nkr. Stempelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat-Bestellungen und Gelder übernimmt Karl Budweiser. — Zusendungen werden franco erbeten.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchst unterzeichnetem Diplome den Polizei-Director in Krakau, Regierungsrath Carl Englisch, als Ritter des Ordens der eisernen Krone dritter Classe den Ordensstatuten gemäß in den Ritterstand des österreichischen Kaiserstaates allergnädigst zu erheben geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. Juli d. J. dem Director der geologischen Reichsanstalt, Hofrath Wilhelm Haidinger, in neuerlicher Anerkennung seiner ausgezeichneten wissenschaftlichen Leistungen und der Verdienste, welche er sich bei der Leitung der geologischen Reichsanstalt erworben hat, das Ritterkreuz des Leopold-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Juli d. J. den Podestà von Dernis in Dalmatien, Med. Dr. Melchior Difnico, in Anerkennung seines vieljährigen gemeinnützigen loyalen und humanitären Wirkens, das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Juli d. J. dem Capovilla von Golubich in Dalmatien, Joseph Simich, in Anerkennung seines verdienstlichen Wirkens und seiner muthvollen Thätigkeit im öffentlichen Sicherheitsdienste, das silberne Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Bei der am 1. August d. J. stattgehabten 399. Verlosung der alten Staatsschuld ist die Serie Nr. 371 gezogen worden.

Diese Serie enthält mährisch-ständische Aerarial-Obligationen de Sessione 6. December 1793 im ursprünglichen Zinsenfuße von 4 pCt.; und zwar: Nr. 28.125 mit einem Zehntel und 28.128 mit einem Viertel der Capitalssumme — und de Sessione 10. December 1794, im ursprünglichen Zinsenfuße von 5 pCt.; und zwar: Nr. 20.465 bis einschließig 26.443 mit der ganzen Capitalssumme, im Gesammtcapitalsbetrage von 1,119.109 fl. 55½ kr. Bei der unmittelbar hierauf erfolgten 9. Verlosung des 5perc. Lottoanlehens vom Jahre 1860 wurden nachstehende 55 Serien gezogen.

Nummern der verlosten Serien:

548 549 670 737 1042 1452 1821 2110 2155 2593 2630 3000 3324 4275 4782 5040 5247 5615 6073 6281 6543 6937 7836 8036 8319 8543 8875 9958 10.369 11.012 11.622 12.741 12.891 13.095 13.220 13.421 13.736 14.012 14.312 15.365 15.715 16.467 16.510 16.708 16.887 17.411 17.416 17.600 17.755 17.869 18.193 18.222 18.459 19.640 19.876.

Die Verlosung der in diesen Serien enthaltenen Gewinnnummern der Schuldverschreibungen wird am 2. November dieses Jahres vorgenommen werden.

Von der k. k. Direction der Staatsschuld.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 3. August.

Wie gestern nach der „G.-C." erwähnt, sind am 1. d. Mittag die Friedenspräliminarien und ein dreimonatlicher Waffenstillstand zwischen den k. k. österreichischen und den k. preußischen Bevollmächtigten einerseits und den k. dänischen anderseits in dem k. k. Ministerium des Aeußern unterzeichnet worden. Bezüglich der Verhandlungen selbst verlautet Folgendes: Die Paraphirung des Präliminar-Vertrages wurde von dem Waffenstillstand getrennt behandelt. Ueber ersteren einigte man sich bereits zwischen 10 und 11 Uhr. Dagegen war die Dauer des Waffenstillstandes Gegenstand einer lebhafteren Discussion. Herr v. Bismarck hatte bereits Tags zuvor erklärt, daß er nur in einen sechswöchentlichen Waffenstillstand willigen könne. Die dänischen Bevollmächtigten fanden einen solchen Termin zu kurz, weil ihre Regierung eine längere Zeit brauche, um sich mit dem Lande über die Friedensartikel zu verständigen. Es werde nämlich, meinten sie, eine Auflösung des Landtages und eine Neuwahl nöthig werden. Man müsse also der Regierung, die sich so bereitwillig zum Frieden zeige, eine geeignete Frist gewähren, um auf verfassungsmäßigem Wege die eingeschlagene Politik durchzuführen. Graf Rechberg fand diese Anforderung gerechtfertigt und machte namentlich geltend, daß die Alliirten auf der Londoner Conferenz stets für eine längere Dauer des Waffenstillstandes eintraten, besonders aus Rücksicht für Handel und Schifffahrt, die bei einem kurzen Termine des Waffenstillstandes gelähmt blieben. Diese Ansicht drang endlich durch und es wurde, wie das „Fremdenbl." behauptet, um drei Uhr Nachmittags der dreimonatliche Waffenstillstand abgeschlossen. Man will wissen, schreibt das „Fremdenbl.", daß die Zögerung, welche die letzten Tage in den Verhandlungen eintrat, nicht blos der Telegraphenstörung zuzuschreiben ist. Die Dänen sollen noch auf englische Versuche gehofft haben. Allein Lord Clarendons Anwesenheit in Vichy beim Kaiser Napoleon hat den französischen Hof nicht zu einer Aenderung der eingeschlagenen Politik vermocht, und so entschloß sich denn die dänische Regierung, sich in's Unvermeidliche zu fügen. Dieser Umstand erweckt die besten Hoffnungen für den raschen Fortgang der Friedensverhandlungen. Die Gerüchte von einer Verlegung derselben nach anderen Orten sind unbegründet. Es wird vielmehr versichert, daß dieselben in Wien stattfinden und noch in dieser Woche beginnen werden.

Unmittelbar nach Schluß der gestrigen Conferenz-Sitzung empfing Se. M. der Kaiser den Minister des Aeußern Grafen Rechberg, um sich über den Abschluß der Präliminarien Bericht erstatten zu lassen, und übersendete hierauf seine persönlichen Glückwünsche zu dem glücklichen Ereigniß dem König von Preußen, der dieselben alsbald erwiderte.

Ein Telegramm der „Presse" aus Hamburg, 1. d., meldet: Der Bundescommissär Nieper ist gestern auf königlichen Ruf nach Hannover gereist. Die österreichische Regierung hat den Bevollmächtigten Dänemarks den Staatstelegraphen von Wien über Hamburg, Kolding nach Fridericia überlassen, wo Schiffsübersetzung nach Fühnen und von dort Abtelegraphirung nach Kopenhagen stattfindet.

Ein Pariser Correspondent der „N. P. Z." glaubt melden zu können, daß Louis Napoleon und Graf Drouyn völlig darauf verzichtet haben, ein Stück von Schleswig für Dänemark zu retten, selbst die platebande ist vollständig aufgegeben, und man zuckt die Achsel, wenn von den jütischen Enclaven in Schleswig die Rede, man wird auch für diese kein Wort verlieren, dagegen hat man fest beschlossen, später bei Gelegenheit der Anerkennung des neuen Staates im Norden der Elbe gewisse Verwahrungen im Interesse des Nationalitätsprincips einzulegen.

In Stockholm circulirt eine norwegische Broschüre, officiösen Ursprungs, die sich mit der Union beschäftigt. Sie kann, schreibt man dem „Botschafter", als „Fühler" betrachtet werden. Sie beleuchtet die Frage vom norwegischen Standpuncte und weist, das Vorurtheil der Rivalität bekämpfend, auf die Nothwendigkeit einer Verbindung der drei Gebiete hin. Die Broschüre läßt durchschimmern, daß man es an der Seine sehr gerne sehen möchte, wenn die deutsch-dänische Frage, nachdem nun einmal die Lostrennung der Herzogthümer nicht mehr zu vermeiden ist, in der Bildung eines nordischen Reiches, als eines Walles gegen Preußen und Rußland, namentlich aber gegen Rußland, ihren Abschluß fände und dieses Project wenigstens moralisch gern unterstützen möchte. Indessen ist man sich in Stockholm des Widerstandes wohl bewußt, welchen die Realisirung dieses Gedankens von Seite Rußlands finden würde, und glaubt man, daß sich letzteres einer Garantie der beiden deutschen Großmächte gegen die Herstellung der Union, für welche es über kurz oder lang Opfer bringen müßte, vergewissert habe."

Die „Patrie" bringt die Erklärung, daß ein Rundschreiben an die französischen diplomatischen Agenten im Auslande in der dänisch-deutschen Frage gar nicht abgeschickt und daher alles Gerede darüber ohne Grund sei.

Mit Bezug auf ein Berliner Telegramm des „Fremdenbl.", daß die Oldenburg'sche Candidatur als abgethan zu betrachten sei, wird dem erwähnten Blatt bemerkt, die Nachricht sei unrichtig. Die Oldenburgsche Candidatur sei nicht nur nicht aufgegeben, sondern Se. königl. Hoheit der Großherzog denke auch nicht im Entferntesten daran, von seinen Ansprüchen abzulassen, mit deren juristischer Begründung Professor Pernice beschäftigt ist, dessen umfangreiches Elaborat in längstens drei Wochen vollendet sein dürfte. So werde denn kaum ein Monat verstreichen, und Se. königl. Hoheit wird der Aufforderung des Bundes nachgekommen sein und seine Erbansprüche begründet haben. Schließlich wird bemerkt, daß, falls etwa das „Abgethansein" der Oldenburgischen Candidatur in Bezug auf die Anschauung der leitenden Kreise in Berlin gemeint gewesen wäre, die Unwahrheit der Nachricht nicht geringer sein würde. Seit den letzten zwei Wochen habe sich in den Beziehungen zwischen dem Großherzog von Oldenburg und dem Berliner Hofe nichts — am allerwenigsten zum Nachtheile des ersteren — geändert. Die Oldenburg'sche Candidatur werde in hohen und höchsten Kreisen Berlins nicht nur mit günstigen Augen betrachtet, sondern sind ihr vielmehr von dieser Seite Ermunterung und die aufrichtigsten Wünsche für den besten Erfolg zu Theil geworden.

Ein Wiener Correspondent der „Allgem. Ztg." will versichern können, die von „Daily News" gebrachte Analyse einer Note, in welcher die deutschen Großmächte die Eventualität der Einziehung Schleswigs in den deutschen Bund selbst zweifelnd besprochen hätten, sei falsch. In der gedachten Note seien blos die Friedensbedingungen kurz und ruhig dargelegt, von der Aufnahme Schleswigs in den Bund aber werde darin zunächst nicht gesprochen.

In der Sitzung vom 27. v. M. beschloß der Schweizer Bundesrath, da ihm der deutsche Bundestag auf seine Einladung zu dem internationalen Congresse in Genf am 8. August, auf welchem die Berathung der Organisation des Sanitätsdienstes in Kriegszeiten fortgesetzt werden soll, zur Stunde noch keine Antwort ertheilt hat, diese Einladung speciell an die einzelnen deutschen Bundesstaaten ergehen zu lassen. Wie bekannt, haben bis jetzt nur England, Italien, Portugal und Spanien versprochen, auf dem Congresse zu erscheinen. Schweden ist ihrem Beispiele heute gefolgt, dagegen hat die österreichische Regierung die bundesräthliche Einladung abgeschlagen.

Der jetzt schon bekannt gewordene genauere Inhalt der preußischen Erklärung am Bunde in der Sitzung vom 28. d. über die Motive der Besetzung Rendsburgs durch die preußischen Truppen spricht in der unverhohlensten Weise aus, daß allein militärische Rücksichten bei diesem Schritt maßgebend gewesen sind. Der „Köln. Ztg." schreibt man darüber noch Folgendes: Die Disciplin der hannoverschen Truppen war gelockert, ihre Offiziere hatten keinen entscheidenden Einfluß auf die Leute und der Umstand, daß das hannover'sche Bataillon am 20. d., also drei Tage nach dem eingetretenen Conflict, als Genugthuung für die Confiscation der preußischen Fahnen mit seinem Commandeur zurückgezogen und durch ein anderes Bataillon ersetzt werden sollte, hat den Unmuth der Soldaten gewiß noch mehr aufgestachelt. Die wiederholentlich von den hannover'schen Organen in Abrede gestellte Bedrohung der preußischen Lazarethe ist durch die eidlichen Aussagen von Reconvalescenten in denselben bestätigt worden. Die vor den Baracken im Freien weilenden, in der Genesung befindlichen Soldaten wurden gestoßen und gemißhandelt. Mit drohenden Fäusten brüllten die aufgestachelten Soldaten in die offenen Fenster zu den Anwesenden, daß sie aus Rendsburg getrieben werden sollten. Daß solche Scenen in dem Getümmel nicht von hannover'schen Offizieren gesehen wurden, kann doch nicht als Beweis der Unwahrheit der Vorgänge angeführt werden; denn bei einem solchen Tumult pflegen sich die Offiziere fern zu halten. Von den Angriffen auf die preußischen Wachtposten und Patrouillen will ich gar nicht weiter sprechen, sondern nur hervorheben, daß 3 hannover'sche Offiziere mit dem Degen eine preußische Wachmannschaft, die einen hannover'schen Unteroffizier auf die sächsische Hauptwache führen wollte, angriffen, um den Hannoveraner zu befreien. Dieser Vorgang allein würde schon als Beweis dienen, daß alle Bande der Disciplin gelockert sein mußten; denn die hannover'schen Offiziere gaben dadurch zum Angriff auf die Preußen gleichsam das Signal. Wenn behauptet wird, daß bald nach 9 Uhr die Hannoveraner in ihre Quartiere zurückgekehrt seien, so ist dies nach den erstatteten Berichten vollständig unbegründet; die tumultuarischen Auftritte erreichten erst um halb 12 Uhr in einzelnen Gegenden ihr Ende. Die hannover'schen Truppen haben bekanntlich auch vor ihrem Ausmarsch nach Holstein Scenen in Hannover aufgeführt, welche gewiß nicht als Zeichen der Disciplin angesehen werden können.

Der amtliche Bericht der Rendsburger Polizeibehörde an die Civilverwaltung von Holstein spricht ganz zu Gunsten der Preußen und rechtfertigt die Maßregeln, so weit sie zum Schutz der Verwundeten und Kranken in den Lazarethen und zur Verhütung neuer roher Angriffe auf die kleine preußische Besatzung nothwendig waren. Es ist besonders gravirend für die Hannoveraner, daß die Polizeibehörde selbst die gänzliche Entfernung hannöverischer Truppen und zwar im Interesse der Rendsburger Bürger beantragt, und nicht blos der damals anwesenden, sondern auch etwa nachkommender. Es scheint also, als habe eine solche Absicht „als Garantie für die Ruhe der Stadt" schon vorgelegen, und es müssen also diese Soldaten sich schon vorher als gefährlich erwiesen haben — ein Testimonium, daß nicht eben schmeichelhaft für die hannoversche Soldatesca ist. Dagegen wird den Preußen in diesem Bericht nicht die geringste Schuld zur Last gelegt: die überlegene Zahl der Bundestruppen mißbrauchte die Gewalt, um die Minderheit zu mißhandeln, und der Bericht bestätigt ausdrücklich, daß Drohungen, die Lazarethe zu stürmen, ausgestoßen worden sind, daher schleunige Hilfe durch Truppenverstärkung unbedingt nothwendig war, um eine nachdrückliche Polizei gegen die rohe Masse üben zu können. Es ist nur zu bedauern, daß dieser amtliche Bericht einer unparteiischen Behörde nicht früher bekannt worden ist, es würde manche unnöthige Aufregung über die preußischen Maßregeln unterdrückt worden sein, sowohl im Inlande als im Auslande.

Ueber die Bundestagssitzung vom 29. v. enthält die „Nat. Ztg." noch einen kleinen Nachtrag worin es heißt: „Die Verweisung der Erklärungen Preußens, Hannovers und Sachsens an die Ausschüsse erfolgte einstimmig. Oesterreich bemerkte bei der Abstimmung, es behalte sich eine Erklärung vor, Baiern, die Ausschüsse schienen ihm der geignetste Ort, die Angelegenheit gewissenschaft zu prüfen. An keine der Erklärungen war ein Antrag geknüpft, was auf versöhnliche Absichten gedeutet werden kann; doch hat Hannover, das erst die preußische Erklärung abwarten wollte, sich noch weitere Anträge vorbehalten."

Ein Wiener Correspondent der „Schl. Ztg." meldet, daß die Schlichtung der Rendsburger Angelegenheit auf die Einsetzung einer gemischten Besatzung, wodurch Rendsburg den Charakter einer Bundesfestung erhielte, hinauslaufe.

Ein Wiener Corresp. der „Schles. Ztg." schreibt: Man versichert hier selbst in den bestunterrichteten Kreisen mit solcher Bestimmtheit, daß während der Anwesenheit des Herrn v. Bismarck in Wien auch in Bezug auf die Bundesreformfrage eine Verständigung erzielt worden sei, daß an der Sache jedenfalls etwas sein muß. Eingehende Details sind jedoch hierüber bis jetzt nicht bekannt geworden; nur das scheint gewiß zu sein, daß man damit gleich nach Abschluß des Friedens mit Dänemark in den Vordergrund treten wird.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 1. August. Se. Majestät der Kaiser haben an den Herrn Feldmarschall und Hauptmann der ersten Arcieren-Leibgarde Grafen Wratislaw nachfolgendes Allerhöchstes Handschreiben zu erlassen geruht:

Lieber Feldmarschall Graf Wratislaw!

Vor sechszig Jahren sind Sie in die Reihen Meiner Armee getreten und haben während dieser selten langen Zeit mit treuester Aufopferung und ausgezeichnetster Tapferkeit Meinen erlauchten Vorfahren sowohl, wie Mir Selbst gedient. Schon vor zehn Jahren benützte Ich den Anlaß Ihres fünfzigsten Dienstjahres, Sie Meiner dankbarsten Anerkennung zu versichern und will Ich dieselbe heute dadurch erneuern, daß Ich als Zeichen Meiner aufrichtigen Zuneigung Ihnen das Großkreuz Meines St. Stephans-Ordens hiemit verleihe.

Schönbrunn, am 31. Juli 1864.

Franz Joseph m. p.

Nachdem der Herr Erste General-Adjutant Feldmarschall-Lieutenant Graf Crenneville im Allerhöchsten Auftrage das Handschreiben mit der Ordensdecoration dem Herrn Feldmarschall überreicht hatte, geruhten Se. Majestät der Kaiser den gefeierten Veteran mit einem allergnädigsten Besuche zu beehren.

Herr von Bismarck ist heute Nachmittags mit dem Schnellzug der Westbahn nach Gastein abgereist.

Aus Bozen vom 28. Juli schreibt man: Gestern Nachmittags halb 3 Uhr trafen die Königin Witwe Marie von Baiern unter den Namen einer Gräfin von Haag und Sohn Prinz Otto, sowie Charlotte Gräfin von Fugger Glött dort ein und stiegen im Gasthofe zur Kaiserkrone ab. In deren Begleitung befanden sich Julie v. d. Mühlen, Therese Freiin v. Redivetz-Kups, Ober-Medicinalrath v. Schleiß, Frhr. v. Branka und Frh. v. Matzen nebst Dienerschaft. Die hohen Reisenden machten kurz nach ihrer Ankunft einen Ausflug nach Schloß Runggelstein, besuchten später die dortige Pfarrkirche, wo gerade eine Taufhandlung vorgenommen wurde und der neue Weltbürger, das Kind unbemittelter Eltern das Glück hatte von Ihrer Maj. ein ansehnliches Taufgeschenk zu erhalten; dann verfügten sie sich in den Moserschen Garten, dessen Besitzer später mit der Uebersendung der mit der eigenhändigen Unterschrift versehenen Photographie der Königin Witwe und des Prinzen Otto beehrt ward. Abends halb 9 Uhr brachte die Musikbande des Regiments König der Niederlande denselben eine ausgezeichnete Serenade dar. Heute Früh 10 Uhr verließen die hohen Reisenden unsere Stadt mittelst Lohnfuhre, werden heute in Mittewald, morgen in Innsbruck, Samstag in Viersen übernachten und Sonntag in Hohenschwangau eintreffen; von dort aus hatten dieselben die Reise auch angetreten, und zwar über Reutte, Landeck, Finstermünz und Meran. Von Landeck bis Ried mußte die Tour in Ermangelung von Fahrgelegenheit zu Fuß zurückgelegt werden; in Finstermünz wurde in einem einfachen Wirthshause Nachtquartier genommen und Morgens das aus schwarzem Brod mit Butter bestehende Frühstück eingenommen; von Gomagoi wurde der Jaufen erstiegen und bei Meran ein Abstecher nach Schloß Tirol gemacht.

Ueber den Aufenthalt, die Behandlung und das Betragen der in Brünn internirten dänischen Kriegsgefangenen werden nicht uninteressante Einzelnheiten

mitgetheilt. Unter den internirten 300 Dänen befinden sich 30 Officiere; sie haben alle wenig gelitten, ihr Aussehen ist blühend, ihre Laune heiter. Es sind darunter Männer, die bereits die dritte Capitulation mitgemacht. Einige sind verheirathet und haben in Kopenhagen Frau und Kinder zurückgelassen, die sie erhalten müssen; sie sind daher auch in corpore um die Erlaubniß eingeschritten, bei Handwerkern in Brünn und Karthaus Arbeit nehmen zu dürfen, was ihnen bewilligt wurde. Von der Gastfreundlichkeit der Oesterreicher haben sie bereits vielfache Beweise erhalten. Gleich nach ihrer Ankunft fand eine Vertheilung von Brod, Wein und Cigarren statt, und an vielen Orten veranstaltete man Collecten für sie. Die Berichte und Briefe an ihre Angehörigen in Dänemark sind portofrei; der Besuch von Unterhaltungs- und Vergnügungsorten ist ihnen sehr erleichtert und erhält immer ein großer Theil (gewöhnlich 50 Mann) freien Eintritt in die Theater, in die Concerte, öffentliche Gärten u. s. w. Die Chargen können nach Belieben Stadt, Vorstädte und Umgebung durchstreifen, nur dürfen sie nicht bis nach 10 Uhr Abends fernbleiben. Die Leute scheinen auch ganz gerührt von den vielen Beweisen der Freundlichkeit, die sie erhalten, und suchen dieselbe durch Zeichen besonderer Hochachtung gegen die österreichischen Militär- und Civilbehörden, gegen die Officiere sowie gegen die Regierung, an den Tag zu legen. Die Collegialität zwischen österreichischen Soldaten und dänischen Gefangenen ist groß; man sieht sie gruppenweise im Casernenhof beisammensitzen und sich gegenseitig die erlebten Abenteuer erzählen, wobei sie sich einander so gut es geht, verständlich zu machen suchen.

Das Befinden des Hrn FML. Ritter v. Schmerling geht nach den eingelaufenen Berichten einer raschen Besserung entgegen.

Nach einer telegr. Depesche aus Carlowitz, 1. August, über die Eröffnung des Serbencongresses, wurde die Einzugsfeier unter Andrang und Jubelrufen einer immensen Volksmenge begangen. Außer den mit Jubel aufgenommenen Reden des k. k. Hofcommissärs wurde besonders jene des Bischofs Masirevic durch oftmalige anhaltende Acclamationen unterbrochen. Nach der Empfangsfeierlichkeit überreichten die rumänischen Deputirten unter Anführung des Bischofs Joakovics eine schriftliche Petition.

Deutschland.

Die „Wiener Ztg." bringt heute den Schluß ihres Auszuges aus den officiellen Berichten des k. k. sechsten Armeecorps und des Escadre-Commando's über die Besetzung der Inseln an der Westküste von Schleswig. Wir entnehmen demselben folgende weiteren Angaben:

13. Juli. Durch die Expedition des Fregatten-Capitäns Lindner, Hauptmann Wiesen rc. über Jordsand, war der nächste und vor Beunruhigung sicherste Weg gefunden, um die Truppen vom Festlande über Jordsand nach Sylt und Lyst zu schaffen. Um 6 Uhr Früh waren in der Nähe von Hoyer die Truppen schon im Uebergehen mittelst Booten begriffen.

Zur fünften Compagnie war noch ein halbe dritte gestoßen, welche sich auf einem Kutter eingeschifft befand. Die feindlichen Kanonenjollen waren durch die Stellung der zwei preußischen Kanonenboote in der Hoyertiefe und Lyster-Ley, sowie durch die auf Kriegsfuß bemannten Boote unter Schiffsfähnrich Spanner und Albrecht, welche mit großer Bravour vorgingen, ferngehalten. Es fand daher die unter Hauptmann Kaluschke von Hoyer aus ausgelaufene Colonne keine Schwierigkeiten.

Die 6. Compagnie unter Hauptmann Heller wurde aber von einem Dampfer und zwei Kanonenjollen ernstlich bedroht, und entging nur durch die größte Anstrengung der Officiere und Mannschaft, sowie durch die thatkräftige Hilfe des Schiffers Andersen den feindlichen Fahrzeugen. Andersen rieth nämlich dem Hauptmann Heller, auf den Sand fahren zu lassen, worauf dann alle Kähne durch die Mannschaft in die Mitte der Sandbank geschleppt wurden, wohin die feindlichen Kugeln nicht mehr reichten. Bei Eintritt der Ebbe mußte dann das Dampfboot mit den Jollen in tieferes Wasser zurückgehen, was Hauptmann Heller benützte, um die Boote wieder nach dem Wasser zu schleifen und die Ueberfahrt fortsetzen zu lassen.

So betraten nach fünfstündiger Fahrt die 5. und halbe 3. Compagnie bei Munkmarsch, die 6. Compagnie um Mittags bei Morsum die Insel Sylt, wo sie von der Bevölkerung festlich empfangen und in Keithum und Morsum bequartirt wurden.

Nach Besetzung Sylts durch die Jäger und des nördlichen Theiles davon durch die nahe daran ankernden Kriegsschiffe concentrirte Hammer seine Kräfte bei Wyk auf Föhr, wohin überzuschiffen die 1. und halbe 2. Compagnie auch im Laufe des 13. zu viel Widerstand gefunden hatte. Diese Insel (Föhr) mußte daher durch eine besondere Unternehmung von Sylt aus mit activer Hilfe der Flotte genommen werden, weshalb Hauptmann Wieser am 13. Mittags zu dem Contre-Admiral Baron Wüllerstorf an Bord des Linienschiffes Kaiser entsendet wurde.

Ungeachtet die Escadre wegen Einnahme von Kohlen nach Cuxhaven zurückfahren mußte, genehmigte Contre-Admiral Wüllerstorf, daß die Blocade der Gewässer von Sylt durch rückgelassene 5 Schiffe fortgesetzt werden solle.

Am 13. Abends gingen das Linienschiff Kaiser, Panzerfregatte Don Juan, Fregatten Schwarzenberg und Radetzky, dann Corvette Friedrich von ihrem Ankerplatze (zwei Seemeilen westlich von der Nordspitze Sylts) in See, und es blieben im Lyster- (Königs-) Hafen die Kanonenboote Seehund, Wall, Blitz und Basilisk bei Ny-Smaldib (südwestlich von der Insel Amrum), der Kriegsdampfer Elisabeth zur Blocade zurück.

Die von der Escadre zur Verfügung gestellten drei gezogenen Feldvierpfünder unter Marine-Artillerie-Hauptmann Schöning wurden für die erste Nacht zur Sperrung der engen Passage bei Lyst, sodann aber nach Näs-Odde zur Absperrung der Wester-Ley disponirt.

Bei dem Umstande als Sylt genommen und die Blocade enger gezogen war, ließ Oberstlieutenant Schidlach den dänischen Capitän Hammer zur Uebergabe auffordern: Hauptmann Carl Urschütz hiemit beauftragt, erhielt die Antwort, daß er als dänischer Marine-Officier nur gegen die Bedingung des freien Abzuges und Vernichtung des ganzen Kriegsmaterials eingehen könne.

Mittlerweile verfügte Oberstlieutenant Schidlach die Besitznahme der Insel Römö durch Hauptmann Went von Ballum aus, verstärkte den Posten Südwesthövn durch die 4. Compagnie und zog die dortige halbe 2. Compagnie auf Wägen nach Ballum.

Die Kanonenboote hatten diesen Tag den Uebergang der Jäger durch ihre Aufstellung in der Lystertiefe unterstützt: die preußischen Kanonenboote mußten an diesem Tage hauptsächlich in Anspruch genommen werden, da ihr Tiefgang fast die Hälfte eines der Kanonenboote Seehund und Wall beträgt, und die Lootsen mit den letztgenannten Schiffen nicht in die seichten Canäle vordringen wollten.

14. Juli. Der Commandant der im Königshafen bei Lyst ankernden Kriegsschiffe, Fregattencapitän Kronowetter wurde am 14. $7\frac{1}{2}$ Uhr früh aufgefordert, den „Blitz" und „Basilisk" um Mittag des 14. längs der Westküste Sylts in die Fahrtrapptiefe zu disponiren, um dort beiläufig 6 Uhr Nachmittags in der Höhe von Liensand den Uebergang der Jäger von Hörnum-Odde nach Uttersum auf Föhr zu decken.

Zugleich sollten diese zwei Kanonenboote vier bereit stehende Austernfischerfahrzeuge in Schlepp nehmen, welche zur Ueberschiffung der halben 3. und dreiviertel 6. Compagnie bestimmt waren.

Kanonenboote und Austernschiffe konnten aber wegen starken Westnordwest nicht auslaufen und mußte also diese Expedition unterbleiben.

Während dieser Zeit fand eine Diversion von Südwesthövn und Dagebüll aus unter dem Schutze der zwei gezogenen Vierpfünder statt, welche den Capitän Hammer eine Zeitlang vor Wyk festhielt.

In der darauf folgenden Nacht erschien dieser mit einem Dampfer und zwei Kanonenjollen bei Hörnum-Odde und beschoß die dort von den Fischern wegen Ermüdung rückgelassenen 19 Teichkähne.

Nachdem er sich überzeugt, daß dortselbst keine Truppe zurückgeblieben, landete er und führte den noch nicht zerschossenen Rest der Kähne mit sich fort.

Um 1 Uhr Nachts des 14. Juli besetzte Hauptmann Went mit 22 Jägern der 2. Compagnie die Insel Römö von Ballum aus, mittelst Ueberschiffung auf den mit Mühe und unter großer Mithülfe des Lanst Michelsen Gram aufgebrachten fünf Kähnen.

In vollkommener Unkenntniß darüber, ob und wie stark Römö besetzt sei, landete Hauptmann Went an der Südspitze der Insel.

Mit Vorsicht vorgehend, überzeugte er sich allmälig, daß Römö unbesetzt sei, nahm die im sog. „Hafen" befindlichen Schiffe und Boote in Beschlag, so wie die Zollamts- und Postcasse in Sonderby. Bei Tagesanbruch wurde der Rest des Zuges vom Festlande nach der Insel gezogen.

Nachdem der Besitz der Insel Römö auf diese Art gesichert war, verfügte Oberstlieutenant Schidlach, daß Hauptmann Went mit einer halben 2. Compagnie und drei Kähnen zu Wagen nach Strandby abgehe, dort und in Ribe noch Kähne auftreibe, um, falls es möglich wäre, mit diesen einzigen noch verfügbaren Kräften einen Coup gegen die Insel Fanö zu versuchen, dieselbe als Pfand zu nehmen und zu besetzen.

15. Juli. Capitän Hammer kreuzte zeitlich Morgens zwischen Föhr und Amrum und störte die Tonnen- (Bojen) Lager, welche für die Expedition die Schmaltiefe markiren sollten. Es wurde nämlich dem Plane von Hörnum aus überzugehen jener substituirt, von Lyst in die hohe See und durch die Schmaltiefe und Norder Aue bis vor Wyk (ein Weg von 65 Seemeilen) zu gelangen und dort auszuschiffen.

Hiezu wurden die halbe 3. und drei Viertel 6. Compagnie im Laufe des Vormittags nach Lyst disponirt, um eine nahe Verbindung zwischen der nach Föhr bestimmten Truppen- und der Flottenabtheilung im Königshafen herzustellen und, wenn Wind und Wetter sich günstiger gestalten, in jedem Moment zur Einschiffung bereit zu sein.

Im Laufe des 15. war wieder heftiger Nordweststurm, so daß die Commandanten der Kanonenboote jede Mitwirkung von einem Besserwerden des Wetters abhängig machen mußten.

Hauptmann Schöning war, durch Hammers Kreuzungen aufmerksam gemacht, mit seinen Geschützen nach Hörnum-Odde gefahren und setzte in der Nacht durch einige unerwartete Schüsse die sich ihm nahenden feindlichen Fahrzeuge in große Verwirrung. Seither kam der Feind nie mehr dahin.

16. Juli. Früh war der Nordwest noch immer so stark, daß nichts unternommen werden konnte. Nachmittags legte sich der Wind, das Barometer stieg und es wurde verabredet, daß um Mitternacht die Einschiffung geschehe und daß um 2 Uhr Morgens des 17. in See gegangen werde.

Die Vierpfünder des Hauptmannes Schöning wurden wieder nach Näs-Odde disponirt. Die Strandbewachung durch die Bewohner von Sylt, die Unterhaltung der drei Leuchtfeuer und die Verpflegung der Truppe nebst Beschlagnahme der Casse wurden geregelt und der Abends in Keithum eingetroffene Rittmeister Graf Waldburg organisirte einen Ordonnanzcurs durch auf der Insel mit requirirten Pferden beritten gemachte Dragoner.

Um 7 Uhr Abends kamen Oberstlieutenant Schidlach und Fregattencapitän Lindner in Lyst an und verfügten die sogleiche Einschiffung der halben 3. und drei Viertel 6. Compagnie am Bord des „Seehund" und „Wall" gemäß der für diese Unternehmung getroffenen Dispositionen.

In der Nacht trafen 2 Compagnien des 18. Jägerbataillons aus Veile pr. Wagen in Strandby ein und hatten vom Corpscommando die Weisung in Booten eine Ueberschiffung auf Fanö zu versuchen.

17. Juli. Um 2 Uhr Nachts setzte sich „Seehund", „Wall" und „Blitz" in Bewegung, „Basilisk" blieb zur Sperrung der Nordpassage in der Hoyer Tiefe.

Der Wind war frischer NW., ziemliche See, die Luft trübe, heiterte sich jedoch gegen 9 Uhr früh auf.

Der Kriegsraddampfer „Elisabeth" schloß sich südwestlich von der Schmaltiefe der Flottenabtheilung unaufgefordert an und alle 4 Kriegsschiffe liefen um $10\frac{1}{2}$ Uhr in die Norder Aue bis in die Höhe von Niblum ein, wo sie Halt machten, als Capitän Hammer auf dem „Lymfjord" unter Commandostander und Parlamentärflagge herankam.

Er wies ein ihm denselben Morgen zugekommenes Telegramm des k. dänischen Generalconsuls Pantoppidan in Hamburg vor, wonach die Waffenruhe bis letzten dieses Monats bereits abgeschlossen sein sollte, und erklärte, daß er in Folge dessen alle Vertheidigungsanstalten suspendirt und die Waffenruhe auf der Insel bekanntgemacht habe.

Da auf telegraphische Anfrage beim Obercommando bis Abends $10\frac{1}{2}$ Uhr keine Antwort eintraf, wurden sofort unter energischer Leitung der Fregattencapitäne Lindner und Kronowetter die Vorbereitungen zur Ausschiffung von 150 Mann des 9. Jägerbataillons und 120 Soldaten der Marine getroffen und um Mitternacht die Landung beim Niblum bewirkt.

(Schluß folgt.)

Aus Cuxhaven, 27. Juli, wird geschrieben: Von der verbündeten Escadre sind gestern die preußische Corvette Augusta und diesen Morgen die österreichische Corvette Friedrich und der Avisodampfer Lucia eingekommen und ankern auf der Rhede. Das Kanonenboot Seehund hat in den Quarantäne-Hafen gebolt, um zu repariren. Ueber den Aufenthalt der anderen Kanonenboote ist hier nichts bekannt, doch sollen sie, einem Gerüchte nach, einen Besuch gemacht haben, in den Aggercanal zu gelangen. — Die Fregatte Schwarzenberg hat unter Salutschüssen, welche vom Fort erwidert wurden, Bremerhaven verlassen und sollte am 28. Juli in Cuxhaven eintreffen.

Ein Bericht des dänischen Marineministeriums über die Theilnahme der Marine an dem Kampf um Alsen ist erschienen. Darin heißt es, daß die Takelage des „Rolf Krake" durch die preußischen Geschosse bedeutend gelitten, sowie daß man es für nothwendig befunden hat, die Masten durch neue zu ersetzen. Nur 2 Stahlgeschosse haben auf dem Panzer erheblich eingewirkt; das eine schlug am Fuß des vorderen Thurmes ein, hinterließ eine Furche $1\frac{3}{4}$ Zoll tief, zerbrach 2 Bolzen und hob die 15 Fuß lange Platte um $\frac{1}{8}$ Zoll, jedoch ohne daß der Thurm weiter beschädigt wurde; das andere traf den Panzer gerade im Wasserspiegel und drang $1\frac{1}{4}$ Zoll in die Platte ein. Von der Panzer-Batterie wurden 108 Granaten und 8 Schrootsäcke verschossen.

Die Londoner „Army and Navy Gazette" hatte sich eigentlich mit dem Feldzug der Preußen und Oesterreicher gegen die Dänen so gut als gar nicht beschäftigt, namentlich aber bisher weder eine Relation, noch eine Kritik der militärischen Operationen gebracht. Seit dem Wiederbeginn der Feindseligkeiten nach dem fruchtlosen Verlauf der Londoner Conferenz scheint das Londoner Militär-Journal einen Special-Correspondenten im dänischen Lager zu haben (wenigstens nennt ihn die Redaction: our special correspondent) und die Nummer der „Army and Navy Gazette" vom 16. v. bringt aus der Feder dieses Herrn eine Relation der Eroberung von Alsen. Er nimmt natürlich den Preußen so viel Ruhm wie möglich. Die Unverschämtheit geht so weit, zu behaupten, die landenden Preußen hätten die dänischen Truppen erst durch Schüteln am Kragen aus dem Schlaf wecken müssen! Also lieber die eigenen Freunde beschimpfen, als dem Gegner Gerechtigkeit widerfahren lassen.

Die „N. Pr. Z." theilt die Stichworte mit, durch welche die Hannoverschen Soldaten die preußischen zu reizen suchten. Außer „Weißbinden" hörte man häufig: „Vormächtler" und „Wasserpickelhauben".

In München wurde am 30. Juli das von sämmtlichen Erzbischöfen und Bischöfen Baierns gemeinsam an Klerus und Volk erlassenes Hirtenschreiben veröffentlicht. Dasselbe beginnt mit der Gegenwart wo sich die brausenden Wogen im Sturme des Meeres, die erschütterndsten Ereignisse abstürzen." Aufklärung, Bildung, Fortschritt seien die Losungswörter der Zeit, „welche von dieser zu ihren verderblichen und oft zwecklosen Zwecken gemißbraucht werden." Im weiteren Verlaufe verbreitet sich das Hirtenschreiben über die gottesleugnerische Presse, welche ihren Hauptvertreter in Renan gefunden, der das Unglaubliche wagte, unter allen Aposteln Judas Ischarioth, den Verräther, mit Bevorzugung zu behandeln. Noch nie sei dem gesunden Menschenverstande in schamloserer Weise Hohn gesprochen worden, als es von jenem Gottesleugner (Renan) versucht werde. Schließlich wird zur Abbitte all der Beleidigung, welche dem göttlichen Erlöser der Unglaube in der Schrift Renans zuzufügen sich erkühnt, eine neuntägige Andacht angeordnet. Ueber die in Bamberg gepflogenen Verhandlungen berichtet das Hirtenschreiben nichts.

Ueber die Entdeckung der Verbrecher, welche den Raubanfall auf den Staatsminister a. D. Grafen Pückler auf Schedlau verübten, schreibt man der „Schles. Z." aus Brieg: Nachmittags um 6 Uhr erhielt die hiesige Polizeibehörde Kenntniß von dem Raubanfalle, sowie Personalbeschreibung der Räuber, und eine Stunde darauf gelang es dem gewandten und umsichtigen Polizeisergeanten Goldacker, dieselben auf der Mollwitzer Straße festzunehmen. Sie waren bereits um 3 Uhr Nachmittags nach Brieg gekommen, und hatten, die Männer sowohl wie die Weiber verschiedene Einkäufe an Kleidungsstücken gemacht, und hierbei an einem Orte auch Goldmünzen blicken lassen. Das eine der Frauenzimmer trug noch ein etwa 2 Monate altes Kind bei sich. Bald wurde weiter ermittelt, daß die Raubgesellschaft schon am Vormittag sich bei einem Schuhmacher auf der Gerbergasse aufgehalten und dort gut gegessen und getrunken habe. Bei der sofort vorgekommenen Haussuchung fand man das kleine Kind des Schuhmachers mit einem Ordenszeichen, welches dem Grafen Pückler abgenommen worden war, spielend. Auch wurde noch ein dritter Verdächtiger dort im Schornstein aufgefunden und festgenommen. Ferner wurde ermittelt, daß der Schuhmacher bei einem gegen Mittag gemachten Ledereinkauf einen Hundertthalerschein gewechselt hatte; derselbe wurde ebenfalls verhaftet, während er sich — da die Schuhmacherinnung gestern ihr Quartal abhielt — in lustigem Tanze in Tellschows Restauration vergnügte. Abends halb 9 Uhr wurde die ganze Gesellschaft vom Polizei-Verhör, unter außerordentlichem Zusammenlauf von Menschen, nach dem Gefängnisse abgeführt. Wie wir vernehmen, ist einer der Räuber aus Briesen und der Stiefbruder des mitverhafteten Schuhmachers, der zweite ist aus Neudorf und der dritte aus Lossen.

In diesen Tagen wird, dem „H. C." zufolge, der Handelsvertrag zwischen Preußen und Japan, der am 24. Januar 1861 abgeschlossen und an demselben Tage 1864 ratificirt worden, veröffentlicht werden. Der Text ist in holländischer und deutscher Sprache abgefaßt. Der Taikun von Japan hat demnach die Niederlassung eines preußischen diplomatischen Agenten in Jeddo und preussischen Agenten in den geöffneten Häfen Hokodadi, Konagawa und Nangasaki gestattet; von den beiden ersteren Häfen dürfen Preußen nur 10 Ri in jeglicher Richtung reisen (1 Ri gleich 12,456 Preuß. Fuß), von Nangasaki aus überall hin; für die Consuln herrscht diese Beschränkung überhaupt nicht. Die Entfernung wird in den erwähnten Häfen vom Rathhause (Gojoschjo) aus gerechnet.

Der Berliner Polen-Proceß. Sitzung vom 30. Juli.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung verkündete der Präsident folgenden Beschluß des Gerichtshofes: 1. Der Beweis für die Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit der Posener Polizei-Beamten sei durch den Beschluß des Gerichtshofes vom 27. v. M. für unerheblich erachtet. 2. Was die sonstigen Folgerungen betreffe, welche die Vertheidigung aus der Untersuchung gegen Majewski ziehe, so habe sie selbst einestheils anerkannt und stehe durch das Erkenntniß des Staatsgerichtshofes fest, daß in London ein Revolutionsbund bestanden habe und daß Majewski als Emissär des Bundes in Posen erschienen sei; anderentheils habe die Anklage nur diese Thatsache aufgestellt, ohne auf dieselbe ein besonderes Gewicht den Angeklagten gegenüber zu legen, und deshalb werde die beantragte Beweisaufnahme abgelehnt. Ferner habe der Gerichtshof beschlossen, die von der Staatsanwaltschaft beantragte Verlesung zum großen Theile stattfinden zu lassen. Es begann demnächst die Verlesung der Schriftstücke; gegen einzelne derselben wurden seitens der Vertheidiger Einwendungen erhoben. (Nach Beendigung der Sitzung blieben die Angeklagten mit ihren Vertheidigern behufs Besprechung noch im Sitzungssaale zusammen.)

In der Anklage-Acte, die bei dem Beginn des sogenannten Polenprocesses in Berlin verlesen worden ist, findet sich eine Stelle, nach welcher der Beichtstuhl von den katholischen Geistlichen benützt worden sei, den für den thätigem Anschluß an die Insurrection zu Gewinnenden „im voraus Absolution zu ertheilen." Gegen diese letztere Annahme soll nun, wie aus Berlin gemeldet wird, von der zuständigen geistlichen Seite Verwahrung eingelegt werden, da nach katholischem Grundsatze eine Absolution im voraus gar nicht ertheilt werde und nicht ertheilt werden könne.

Frankreich.

Paris, 31. Juli. Hier dauern die großen Vorbereitungen für den Empfang des Königs von Spanien fort. Der Kaiser hat angeordnet, daß das Bild des Königs Franz von Assisis im Museum des Schlosses von Versailles aufgehangen werde, nachdem er in einem eigenhändigen Schreiben sich bei jenem Fürsten für die Absicht bedankt, ihm in Paris einen Besuch zu machen. — Im Lager von Chalons wird man während der Anwesenheit des Königs von Spanien und des Kaisers ein Geschütz probiren, dessen Projectile bestimmt sind, Schiffspanzerplatten von 14 Centimetres Dicke zu durchbohren. — Lord Clarendon ist nicht direct nach Wiesbaden weiter gereist, sondern hat von Paris aus einen Abstecher nach Vichy gemacht, von wo er nach Ems geht; er wird auf der Rückreise aus dem Bade wieder Paris berühren. Lord Clarendon wird, wie es heißt, im October fünf Tage auf dem Schlosse Compiègne bei der kaiserlichen Familie zubringen. — Man spricht von einem Senatusconsult, welches die Ausübung des Petitionsrechtes auf neuen Basen reorganisiren soll. — Die Lebensversicherungen sollen nun doch dem Vormunde der Kinder der Frau de Pauw, des Opfers von La Pommerais, die Summe von 500.000 Francs — so viel betrug die Versicherung — ausbezahlt haben. — Der „Moniteur" bringt eine telegraphische Depesche, welche bestätigt, daß die Insurgenten am 27. Juli nur noch zwei Meilen von Tunis standen.

Die Nachrichten aus Mexico lauten wieder sehr erfreulich und die Correspondenten beschäftigen sich vorzugsweise mit der „Riesen-Bowle", welche die Municipalität von Mexico den französischen Truppen geben wird. Das Recept zu dieser Riesen-Bowle ist sehr alt, es wurde am 25. October 1694 zuerst in Lissabon aufgeführt, wo Admiral Russell den Equipagen seiner Flotte diese Bowle anbot. Bereitet wurde das Getränk in dem großen Marmorbassin des Feria-Parks und bestand aus folgenden Ingredienzien: 600 Bouteillen Cognac, 1200 Bouteillen Malaga-Wein, 600 Bouteillen Rum, 25,000 Stück zerschnittene Citronen und Limonen, 3 Tonnen kochendes Wasser, der Saft von 26,000 Citronen, 1000 Pfund Zucker, 200 zerriebene Muscatnüsse. Auf diesem See von Punsch schwamm ein Schiffchen von Rosenholz mit einem weißgekleideten Schiffsjungen darin; die Equipagen der Flotte saßen unter blühenden Citronenbäumen an gedeckten Tischen, welche mit den besten Speisen besetzt waren; in einer Stunde war das Marmorbassin ausgetrunken; es versteht sich, daß damit weder der Durst der Seeleute gestillt, noch die Freigebigkeit ihres Admirals zu Ende war; ob aber die französischen Soldaten von heute so zu zechen vermögen, wie die britischen Seeleute von damals — das ist die Frage.

Das „Mém. diplomatique" glaubt zu wissen, daß Herr Emil Pereire, welcher sich gegenwärtig in Vichy befindet, dem Schwiegervater des Kaisers Maximilian I. die allergünstigsten Nachrichten über den Fortgang der Maximilianischen Anleihe gegeben hat. Die aus

dieser Anleihe hervorgehenden Fonds, welche zu den besonderen Bedürfnissen der mexicanischen Regierung verwendet werden sollen, nachdem die Summe davon abgezogen ist, welche zum Dienste der Interessen der Schuld an Frankreich bestimmt ist, lägen bereit, und würden mit der nächsten Post nach Vera-Cruz abgehen. Derselben Quelle zufolge sollen von den 18 Millionen der mexicanischen Anleihe 15 Millionen bereits gezeichnet sein. Um das rosige Bild von den mexicanischen Finanz-Zuständen zu vervollständigen, wird noch gemeldet, daß aus Mexico eine Summe von 5 Millionen Piastern — zu welchen Zwecken ist noch unbekannt — nach Europa abgesendet worden sei.

Schweiz.

Feldmarschall von Wrangel ist am 27. v. M. in Zürich angekommen und im Hotel Bauer am Züricher See abgestiegen, wo er einige Zeit Aufenthalt nehmen wird.

Der Republicano aus dem Canton Tessin veröffentlicht zwei Erlasse, die er selber „Polizei-Ukase" betitelt. Sie sind vom 12. und 13. Juli datirt und enthalten verschärfte Verordnungen des Polizei-Commissars Beladine in Betreff eines wahrscheinlichen Besuches von Mazzini in Lugano. Die Polizeibehörden von Tessin sind über dieses Vorhaben Mazzini's durch den Bundesrath in Kenntniß gesetzt worden.

Italien.

Prinz Humbert, schreibt man aus Turin, wird nun doch nach Paris reisen. Es wird dies jedoch erst nach dem Besuch des Königs von Spanien am Hofe der Tuilerien geschehen. Allen Combinationen, welche sich daran knüpften, daß beide Reisende zu gleicher Zeit in Paris zusammentreffen würden, und die schließlich in der Anerkennung Italiens gipfelten, die danach eine beschlossene Sache sei, fehlt es an jeder soliden Grundlage. — Der Erbe Victor Emanuel's wird nicht in St. Cloud, sondern bei seiner Schwester, der Prinzessin Clotilde, im Palais Royal wohnen.

Rußland.

Dem „Russ. Inv." zufolge hat der Czar zur Auszeichnung der Verdienste des 16. Nischnegrodsker Dragonerregiments „König von Württemberg" während der Kämpfe im kaukasischen Feldzug befohlen, ihn selbst diesem Regiment beizuzählen.

Der gestern uns zugekommene „Dzien. Warsz." von Sonnabend bringt eine Ergebenheitsadresse der Geistlichkeit der Diöcese Płock vom 20. Juni an den Czar, welche schließlich die Hoffnung auf Verzeihung, sobald der Augenblick der Strenge geschwunden sein wird, ausspricht, und diesen Moment zu beschleunigen wünscht durch den Ausdruck des Bedauerns für die Vergangenheit und der Ergebenheit für die Zukunft. An der Spitze der zahlreichen über eine Spalte einnehmenden Unterschriften steht der Name des Bischofs von Płock Vincent Popiel. Weiter publicirt das Warsch. Regierungsorgan eine ähnliche Adresse der gr.-unirten Geistlichkeit von Chełm v. 9/21. Juni, so wie einen vom 8. datirten Aufruf des Bisthumsverwesers und Apost. Vicar der Kielce-Krakauer Diöcese an den weltlichen und klösterlichen Klerus so wie an die Gläubigen, in welcher ihnen Gehorsam gegen die Obrigkeit empfohlen wird.

Verschiedene Blätter haben neulich die Nachricht von einer kriegsgerichtlichen Execution in Włocławek gebracht und behauptet, ein auf die neue Amnestie vertrauender Emigrant sei gehängt worden. Ein Warschauer Correspondent der „N. P. Z." kann auf Grund zuverlässiger Mittheilungen versichern, daß kein Wort an der ganzen Geschichte ist. Seit längerer Zeit schon haben keine dergleichen Hinrichtungen stattgefunden, selbst nicht an Personen, die bereits zum Tod verurtheilt waren, und es scheint auch, daß, wenn sich nicht ganz besondere Fälle ereignen, Hinrichtungen kaum mehr vorgenommen werden dürften.

Wie sich die „Gaz. nar." aus dem Koniner Kr. schreiben läßt, wurde am 21. Juli auch der Guardian des Kapuzinerklosters von Ląd, wo sich bekanntlich der P. Tarejwa verborgen, durch den Strang vom Leben zum Tode gebracht und noch ein anderer, doch welcher, ist dem Corresp. unbekannt, der weiter meldet, daß Bellegarde beurlaubt wurde und Prinz Wittgenstein an seine Stelle nach Kalisch kommt.

Donaufürstenthümer.

Wie der „Presse" aus Bukarest geschrieben wird, ist ein fürstliches Decret veröffentlicht worden, welches einen Staatsrath (consiliul de statu) einsetzt. Ein weiteres Decret ernennt die Mitglieder für den von von der früheren gesetzgebenden Kammer votirten Rechnungshof (curtea de comturi). — Das Ruralgesetz, das punctum saliens der ganzen langwierigen Staatsstreich-Affaire, wird gar nicht publicirt; es soll von der Conferenz als den Rechten der Gutsbesitzer so nachtheilig und so durchgehends verfehlt erkannt worden sein, daß bloße Abänderungen nichts nützen würden, vielmehr die Ausarbeitung eines ganz neuen Ruralgesetzes auf neuen Principien erforderlich sei.

Amerika.

Als neueste Nachrichten aus Mexiko wird dem „Fremdenblatt" mitgetheilt: Die Zeitungen in Mexiko sind gefüllt mit Berichten über den außerordentlichen Enthusiasmus, welcher sich allenthalben in allen Provinzen, welche das Kaiserpaar passirte, zeigt. Schon am 11. Juni in Guadelupe hatte sich die halbe Bevölkerung von Mexiko eingefunden. Auf die mannigfachen Ansprachen des Erzbischofs, der Legislatur, der Handelskammern antwortete der Kaiser jedesmal in spanischer Sprache, mit Würde und Kraft; prachtvoll war die Beleuchtung der Hauptstadt, worin sich besonders der deutsche Clubb, das spanische und englische Casino hervorthaten, sowie die Häuser der Herren Baron Mier y teran und Escandon. Am 12. war Te Deum, gefeiert von allen Bischöfen und Erzbischöfen der Provinz Mexiko, welche in der Hauptstadt versammelt waren, Abends Gala-Theater. Ihre Majestäten besichtigten zu Fuß und ohne Escorte die Merkwürdigkeiten der Stadt, immer begleitet von tausendfachem Jubel. Abends war großes Diner im Palaste. Am 16. empfing der Kaiser den französischen Gesandten, welcher seine Creditive überreichte. Das Ministerium wurde provisorisch folgendermaßen constituirt: Velasquez, Ministerpräsident und Staatsminister; Almonte, Minister des kaiserl. Hauses; Castillo, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, die übrigen Departements werden von Kanzleichefs geleitet; der Kaiser will ein definitives Ministerium nur sehr langsam und nach genauer Kenntniß der Persönlichkeiten bilden. Don Francisco Mora wurde mit den Notificationsschreiben nach Petersburg, Stockholm und Kopenhagen entsendet, Don Arrangoiz überbringt dieselben nach London und Don Barandiaran geht als Ministerresident nach Turin. Der frühere Minister des Aeußern Don Arroyo wurde in Ruhestand versetzt. Ihre Majestäten nahmen am 18. ihre Residenz in Chapultepec; weitere Detail-Nachrichten folgen.

Asien.

Aus Hongkong wird vom 13. Juni gemeldet, daß die von der „Gazelle" genommenen dänischen Schiffe „Caroline" und „Catharina" freigegeben worden sind und jetzt unter preußischer Flagge segeln; der Schooner „Falk" ist dagegen verkauft worden.

Ausschreibung des sechsten Concurses für verdiente Werkführer und Altgesellen.

Der nieder-österreichische Gewerbeverein, von dem Wunsche beseelt, dem Verdienste, welches sich ausgezeichnete Werkführer und Altgesellen um die Vervollkommnung der inländischen Industrie erworben haben, eine öffentliche Anerkennung zuzuwenden und durch Belohnung ausgezeichneter und redlich geleisteter Dienste das Ehrgefühl und den Eifer zur Erlangung erhöhter Geschicklichkeit unter der arbeitenden Classe zu wecken, hat Folgendes beschlossen:

Der Verein bestimmt abermals einhundert silberne Medaillen, welche in der im Mai 1865 stattfindenden Generalversammlung an jene Werkführer und Altgesellen vertheilt werden, die in inländischen Fabriken oder größeren Gewerben und Werkstätten angestellt, sich hervorragende Verdienste um die Industrie erworben haben, und behält sich vor, für besonders ausgezeichnete Leistungen, Erfindungen oder Verbesserungen, der Medaille noch ein Geschenk an Büchern, Werkzeugen u. dgl. beizufügen.

Auf jede Medaille wird nebst dem Namen des Ausgezeichneten auch noch jener der Fabrik oder Werkstätte, in welcher er angestellt ist, gravirt und ihm außerdem noch ein Diplom, in welchem seiner besonderen Verdienste erwähnt wird, eingehändigt werden.

Für jene Prämianten, welche der Vertheilung in der Generalversammlung nicht persönlich beiwohnen können, wird die Verfügung getroffen werden, daß sie die ihnen zuerkannten Medaillen und Diplome aus den Händen ihrer Dienstherren erhalten.

Die Gesuche um Theilnahme an diesem sechsten Concurse können von den Bewerbern selbst, oder von ihrem Arbeitsgeber ausgehen und sind längstens bis 31. December 1864 in der Kanzlei des nieder-österr. Gewerbevereines (Stadt, Tuchlauben Nr. 11) in Wien abzugeben. — Jedes Gesuch muß von folgenden zwei Zeugnissen begleitet sein:

1. Von einem Zeugnisse des Dienstherrn, durch die Ortsbehörde legalisirt, welches den Namen und Geburtsort sammt Alter und Stand des Bewerbers enthält und worin seine Verdienste und Eigenschaften möglichst ausführlich beschrieben sind; ferner sind in diesem Zeugnisse die Gattung der fabricirten Waaren, so wie die Anzahl der dem Bewerber unterstehenden Arbeiter und Lehrlinge anzuführen.

2. Von einem Zeugnisse der Ortsbehörde, welches womöglich die Bestätigung der Verdienste, besonders aber der moralischen und sittlichen Eigenschaften des Bewerbers zu enthalten hat.

Außerdem steht es dem Bewerber frei, noch andere Belege oder Zeugnisse beizubringen, welche zur Bestätigung seiner Verdienste dienen können. Ebenso sind Zeugnisse seiner Mitarbeiter sehr berücksichtigenswerth; nur müssen die Unterschriften solcher Zeugnisse von der Behörde legalisirt sein.

Die Eigenschaften, welche von einem Werkführer oder von einem Altgesellen, der bei gewissen Gewerben die Stelle eines Werkführers versieht, gefordert werden, sind im Allgemeinen folgende:

Jeder Werkführer oder Altgeselle, welcher in einer Fabrik oder bei einem Gewerbe in der österreichischen Monarchie angestellt ist; dem die Unterleitung des technischen Theiles und die unmittelbare Aufsicht über eine größere Anzahl von Arbeitern und Lehrlingen zugewiesen ist; der lesen, schreiben und rechnen kann, der wenigstens 10 Jahre in dem nämlichen Gewerbe bei einem und demselben Dienstherrn arbeitet und dabei wenigstens schon durch sechs Jahre die Stelle eines Werkführers versieht, ist befähigt, um die genannte Auszeichnung zu concurriren.

Nur außerordentliche vereinte Leistungen geben Anspruch auf die Vereinsmedaille; solche sind: ausgezeichneter Fleiß und Geschicklichkeit, Treue und Verschwiegenheit im Geschäfte, ein streng sittliches Betragen, Verträglichkeit, Liebe zu seinem Dienstherrn und Besorgtheit für seinen Nutzen, so wie für den redlichen Verdienst der ihm unterstehenden Arbeiter.

Bei gleichen Verdiensten wird derjenige den Vorzug erhalten, welcher zeichnen kann oder wissenschaftliche Kenntnisse besitzt; der zur Vervollkommnung seines Gewerbes durch Erfindungen oder Verbesserungen beigetragen hat, so wie derjenige, welcher sich in Bildung der ihm unterstehenden Lehrlinge besonders auszeichnete.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, den 3. August.

* In Przemyśl ist, wie der „Lemb. Ztg." gemeldet wird, dieser Tage der k. k. Major, und Sr. Majestät Flügel-Adjutant Theodor von Majina angekommen, um im Auftrage Se. k. k. Apostolischen Majestät die Summe von 10.000 fl. unter die durch die letzten Ueberschwemmungen hart betroffenen Bewohner der Umgegend zu vertheilen.

* Der „Czas" gibt heute dem ungemeinen Betrübniß der hiesigen frommen Einwohnerschaft Ausdruck, das alle bei der Kunde von dem gemeldeten kirchenschändertschen Diebstahl im Florianerthor ergriffen. Den ganzen Tag über wurde das Altarbild zahlreichst besucht. Die dort befindliche Sparbüchse, deren Inhalt den Armen der Wohlthätigen Gesellschaft zu Gute kommt, war schnell so weit mit milden Gaben gefüllt, daß sie durch eine andere leere ersetzt werden mußte. Das Gerücht, der Uebelthäter sei ergriffen, hat sich nicht bestätigt. Dafür ist es gelungen des Weibes habhaft zu werden, welches am Sonntag das Altartuch aus der Marienkirche auf dem Piasek stahl und dies nachträglich zu verwerthen versuchte.

† Der Autor des „Halben Menschen", Hr. Berg, läßt den ganzen Menschen, welche er in seinem „Wien bei Nacht" in bunten Bildern vorführt, auch die Nacht hindurch keine Ruhe. Das in Wien oft gesehene „Volksstück" ging gestern hier mit localem Zuschnitt zum Benefiz des Hrn. Söld in Scene, der als ungarischer Landedelmann von echtem Schrot und Korn mit Director Hrn. Blum als ungarischem Husaren Ehre und Beifall des Abends theilte. War Herr Ernst mit H. Paulmann das komische Element des effecthaschenden Stückes drastisch, so brachte Dir. Blum in mehren Scenen sein dramatisches Talent zu voller Geltung. Wie es sich im Nachtstück gehört, spielen die Frauen nur eine untergeordnete Rolle. Frl. Ehrmann zeigte auch diesmal daß sie sich auf den Brettern immer sicherer fühlt. Was noch die Piece selbst anbetrifft, welche sehr sorgfältig inscenirt war, so glauben wir gern, daß sie und andere Berg's in Wien eine Zeit lang Glück haben, dafür hat die Residenz auch Vorstädte und diese ihr eigen Theater und Publicum, hier ist von beiden nur eines und dem Verständniß des letzteren oft vieles unzugänglich, was an Ort und Stelle Enthusiasmus erregt, um so unverdaulicher, wenn es in travestirter Form geboten wird. Wer den Autor will verstehen, muß in Autor's Lande gehen. Er und das Publicum kommen dabei am besten fort.

* Das für gestern angekündigte Concert des preußischen Trompetercorps wird erst heute stattfinden.

* Am 18. d. ertrank im Dunajec im Dorf Otfinow der Tarnower Gymnasiallehrer Mich. Markowicz. Er hinterläßt eine Wittwe und eine 8monatliche Waise.

* Am 30. Juli Vormittags veranstalteten die Herren Vorsteher der städtischen Synagoge in Lemberg eine Trauer-Andacht für die in Schleswig-Holstein gefallenen israelitischen Soldaten, an welcher sehr viele Personen theilnahmen, von denen Jeder als Eintrittsgeld 10 kr. zahlte, so daß ein Betrag von über 90 fl. zusammenkam. Die Hälfte davon, nach Abzug der Kosten, wurde dem Gablenz-Fonde gewidmet, die andere Hälfte für die Synagoge. (L. Z.)

* Die Medaille für Grafen Alex. Fredro wird dem Lemb. Corr. des „Czas" zufolge, in Paris geprägt werden. Die Hauptseite derselben wird das nach einer trefflichen Photographie Szajnok's ausgeführte Brustbild des Gefeierten zieren mit der Umschrift: „Aler. Fredro, dramatischer Dichter", auf der Kehrseite die ebenfalls polnische Aufschrift angebracht: „Dem Wohlverdienten die Landsleute 1864".

Handels- und Börsen-Nachrichten.

Breslau, 2 Aug. Amtliche Notirungen. Preis für einen preuß. Scheffel d. i. über 14 Garnez in Pr. Silbergr. = 5 kr. öst. W. außer Agio: Weißer Weizen von 63 — 76. Gelber 64 — 71. Roggen 40 — 45. Gerste 32 — 38. Hafer 30 — 32 Erbsen 48 — 57. — Rothe Kleesaaten für einen Zollcentner (89½ Wiener Pf.) preuß. Thaler (zu 1 fl. 57½ kr. österreichischer Währ. außer Agio) von 9—13½ Thlr. Weiße von 9—16½ Thlr.

Berlin, 1. August. Freiw. Anlehen 102⅛ — 5⅝ Met. 64. — Wien —. — 1860er-Lose —. — Nat.-Anl. 71½. — Staatsb. 115. — Credit-Actien 85⅝. — Credit-Lose 75¼. — Böhm Westbahn 68. — 1864er Lose 54½. — 1864er Silber-Anl. 76¼.

Frankfurt, 1. August. 5percent. Met. 61½. — Anl. vom J. 1859 80⅜. — Wien 102¾. — Bankactien 800. — 1854er Lose 77. — Nat.-Anl. 69. — Staatsb. —. — Cred.-Act. 199½. — 1860er Lose - . — 1864er Lose 95½. — 1864er Silber-Anlehen 76⅞.

Hamburg, 1. August. Credit-Actien 84¼. — Nat. Anl. 70. — 1860er Lose 83¾. — 1864er Lose fehlt. — Wien —.—. Discont 4 Percent. Sehr fest, angenehm.

Paris, 1. August. Schlußcurse: 3percent. Rente 66.—. — 4½percent. 91.30. — Staatsbahn 426. — Credit-Mobilier 983. — Lomb. 535. — Oesterr. 1860er Lose fehlt. — Piem. Rente 67.95. — Consols mit 90 gemeldet. — Liquidationsrente 66.35.

Wien, 2. August Abends [Czas]. Nordbahn 1858. — Credit-Actien 194.80. — 1860er Lose 96.20. — 1864er Lose 93.—.

Paris, 2. August. Rente 66.45.

Bochnia, 28. Juli. Die heutigen Durchschnittspreise waren in fl. österr. W.: Ein Metzen Weizen 3.50 — Roggen 2.37 — Gerste 2.12 — Hafer 2.05 — Erbsen 4.— — Bohnen 2.50 — Hirse —.— — Buchweizen —.— — Kukurutz —.— — Erdäpfel 1.40. — 1 Klafter hartes Holz 11.— — weiches 8.—. — Futterklee —.—. — Der Zentner Heu 1.80 — Ein Zentner Stroh 1.10.

Neu-Sandez, 29. Juli. Die heutigen Durchschnittspreise waren in österr. Währung: Ein Metzen Weizen 3.60 — Korn 2.47½ — Gerste 2.15 — Hafer 1.80 — Erbsen 3.— — Bohnen —.— — Hirse —.— — Buchweizen —.— — Kukurutz 3.25 — Erdäpfel 1.26. — Eine Klafter hartes Holz 7.50 — — weiches 5.—. — Ein Zentner Futter-Klee —.—. — Ein Zentner Heu 1.50. Ein Zentner Stroh 1.20 fl.

Lemberg, 30. Juli. Holländer Dukaten 5.41 Geld, 5.46 Waare. — Kaiserliche Dukaten 5.43 Geld, 5.49 W. — Russischer halber Imperial 9.38 G., 9.48 W. — Russ. Silber-Rubel ein Stück 1.76 G., 1.78 W. — Russischer Papier-Rubel ein Stück 1.56 G., 1.58 W. — Preußischer Courant-Thaler ein Stück 1.70 G., 1.72 W. — Gal. Pfandbriefe in östr. W. ohne Coup. 74 63 G., 75 35 W. — Gal. Pfandbriefe in C.-M. ohne Coup. 78 38 G, 79 13 W. — Galiz. Grundentlastungs-Obligationen ohne Coup. 74.80 G, 75.55 W. — National-Anlehen ohne Coup. 80.12 G. 80 78 W. Galiz. Karl Ludwigs-Eisenbahn-Actien 242.83 G 244.83 W.

Krakauer Cours am 2. August. Altes polnisches Silber für fl. p. 100 fl. p. 110 verl., 108 bez. — Vollwichtiges neues Silber für fl. p. 100 fl. p. 116 verl., 114 gez. — Poln. Pfandbriefe mit Coupons fl. p. 100 fl. p. 97 verlangt, 96 bez. — Poln. Banknoten für 100 fl. öst. W. fl. poln. 433 verl., 426 bez. — Russische Papierrubel für 100 Rubel fl. österr. W. 156¼ verl., 154 bez. — Preuß. oder Vereinsthaler für 100 Thaler fl. öst. W. 171½ verl., 169½ bez. — Preuß. Cour. für 150 fl. öst. W. Thaler 88½ verl., 87½ bez. — Neues Silber für 100 fl. österr. Währ. 114 verl., 113 bez. — Vollwicht. österr. Rand-Dukaten fl. 5.52 verl, 5.42 bez. — Vollwichtige holländ. Dukaten fl. 5.51 verl., 5.41 bez. — Napoleond'ors fl. 9.28 verl., fl. 9.13 bez. — Russische Imperials fl. 9.52 verl., fl. 9.37 bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coup. in österr. W. 75⅜ verl., 74¾ bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons in C.-Mze. fl. 79½ verl., 78½ bez. — Grundentlastungs-Obligationen in österr. Währung fl. 76¾ verl. 75⅞ bez. — Actien der Carl Ludwigs-Bahn, ohne Coupons fl. österr. Währ. 245 verl., 243 bezahlt.

Krakau, 2. August. Die heutigen Durchschnittspreise waren (in fl. österr. Währ.): Ein Metzen Weizen 3.90 — Roggen 2.42. Gerste 2.— — Hafer 1.87½ — Erbsen —.— — Bohnen —.— — Hirse —.— — Buchweizen —.— — Kukurutz —. — Erdäpfel 1.12. — 1 Klafter hartes Holz —.— — weiches —.—. — Ein Zentner Futterklee —.— — Heu —.75 — Stroh —.75.

Krakau, 2. August. Die gestrige Getreidezufuhr zur Gränze des Königreiches Polen war nicht groß. Verkehr flau, besonders der in Menge angebotene Roggen fand keinen entsprechenden Ankauf und die Preise sanken. Roggen bezahlt 15½, 19, 16½ fl. p., der schönste 47. Weizen ohne Aenderung im Preis, der Verkauf flau. Dafür Raps sehr in Nachfrage und erreichte in frischer und trockener Gattung auf spätere Ablieferungstermine höhere Preise. Frischer Raps, im Laufe der Woche abzuliefern, ging zu 41 — 42 ab, zu späteren Terminen und in schöner und trockener Gattung 44—45 flp. Im Allgemeinen läßt sich der Markt nicht zu den größeren rechnen. Hier war es heute im Getreidehandel sehr still, fast nichts wurde loco noch für Export gekauft. Das Angebot war zu Nominalpreisen. Raps nach Deutschland gesucht und ging mit contractlichem Ablieferungstermin für Ende August bis 10. September ab: gesunder in trockener Gattung 11.75 — 12 fl. ö. W.; frischer ohne Nachfrage und kaum zu 10 fl. ö. W. gekauft.

Neueste Nachrichten.

Wien, 2. August. Die „Wiener Abendpost" schreibt: „Die Friedenspräliminarien sind abgeschlossen, der Waffenstillstand ist unterzeichnet. Die Herzogthümer Lauenburg, Schleswig und Holstein sind ohne allen Vorbehalt abgetreten. Die gleichzeitig beschlossene Gränzrectification selbst ist im deutschen Interesse festgesetzt. Der Einigung Oesterreichs und Preußens, den Siegen ihrer verbündeten Heere verdankt Deutschland die Verwirklichung eines Lieblingswunsches der Nation, Europa die Beseitigung einer seit Jahren bestehenden Ursache bedrohlicher Conflicte. Die Vollständigkeit des Erfolges wurde errungen durch die Mäßigung und Besonnenheit in der Aufstellung von Forderungen, je nach den Stadien des Krieges; durch die Beharrlichkeit der selbstbewußten beiden Mächte gegenüber von Verwicklungen, welche die Consequenzen der Siege der österreichisch-preußischen Armee neutralisiren konnten; endlich durch die Ueberzeugung des bisherigen Gegners, daß nach abgeschlossenem Frieden die deutschen Mächte und Deutschland insgesammt ihm eine loyale und aufrichtige Freundschaft zuwenden werden. Es war weder ein Eroberungskrieg, den die deutschen Mächte geführt haben, noch ein Krieg für Geltendmachung phantastischer Nationalitätsansprüche, sie waren genöthigt die Waffen zu ergreifen zur Durchführung positiver Rechtstitel. Nachdem sodann der Krieg völkerrechtlich die früheren Tractate mit Dänemark aufgehoben, haben die Erfolge der verbündeten Heere und Flotte die Möglichkeit gegeben, die Gebiete der Elbherzogthümer auf dem Festlande wie in beiden Meeren vollkommen von Dänemark abzutrennen. Durch die Obsorge der kriegführenden Mächte wird nunmehr ein ehrenvoller Friede — dessen Grundlagen gestern in Wien unterzeichnet wurden — diese Ergebnisse für alle Zeiten feststellen. Weit entfernt, bedauernswerthe Differenzen mit den übrigen deutschen Bundesgenossen nähren zu wollen, haben wir nur zur Richtigstellung der Thatsachen in's Gedächtniß zurückzurufen, daß es einer Versammlung von Kennern des Völkerrechtes, wie der Bundestag, unzweifelhaft vollkommen klar vor Augen lag, daß die Ablehnung der Theilnahme an dem Krieg, wie solche am 14. Jänner d. J. von der Mehrheit beschlossen wurde, zur nothwendigen und unabweisbaren Folge haben werde, daß der Friede auch nur von den Mächten abgeschlossen werden könne, welche in der That kriegführend waren. Die deutschen Großmächte halten sich aber durch dieses Verhältniß keineswegs von der Deferenz entbunden, die sie den Meinungen und den Beschlüssen des Gesammtorgans des deutschen Bundes bereitwilligst erweisen, noch soll durch die — in Folge des Krieges herbeigeführte — Thatsache der formalen Abtretung der Herzogthümer von Seiten Dänemarks an die Souveraine von Oesterreich und Preußen in diesseitiger Auffassung an den wohlbegründeten Rechten und Befugnissen des Bundes und der Bundesbehörde in Bezug auf die Herzogthümer irgend ein Abbruch geschehen. Dem ruhmvollen Frieden mit dem bisherigen Feinde wird zuverlässig ein freies, bundesgenössisches Verständniß unter den Regierungen Deutschlands folgen, zur Sicherung der Rechtszustände der Herzogthümer, zur Verstärkung der Sicherheit und des Ansehens Deutschlands, zur frohen Befriedigung des Gesammtvaterlandes."

Die Redaction des in Leipzig seit drei Monaten erscheinenden revolutionären polnischen Blattes „Ojczyzna" zeigt in der Nummer vom 31. Juli an, daß wichtige Umstände sie zwingen, die Herausgabe des Blattes in Leipzig zu sistiren. Dasselbe soll, wie die Redaction ferner erklärt, später an einem anderen Orte erscheinen, wo man nicht so viele Schwierigkeiten zu bekämpfen haben wird. Unseres Wissens hat die „Ojczyzna" von der Preßfreiheit den ausschweifendsten Gebrauch gemacht ohne ernstlich behindert zu werden. Es scheint indeß, daß die sächsischen Gerichte im letzten Momente das Versäumte nachholen wollten, denn in dieser letzten Nummer meldet das polnische Blatt, daß das Leipziger Gericht am 30. Juli die Confiscation von 20 während der drei Monate erschienenen Nummern beim Verleger Wienbrack und Drucker Engelhardt veranlaßt hat. Die Pränumeranten haben jedoch diese Nummern schon längst erhalten.

Berlin, 2. August. Die „Spenersche Ztg." bringt folgendes Telegramm aus Wien vom 1. August Abends: Der Waffenstillstand ist auf drei Monate abgeschlossen und ist beiderseitig nach 6 Wochen kündbar. Die Contributionen in Jütland sollen, soweit sie noch nicht erhoben sind, sistirt, saisirte, noch unverkaufte Waaren restituirt werden. Die Abtretung der Herzogthümer ist in den Präliminarien keineswegs ohne Reserve, sondern nur principiell ausgesprochen.

Newyork, 23. Juli, Abends. Präsident Lincoln hat den halbofficiellen Repräsentanten des Südens angezeigt, er wolle sich auf Grundlage der Integrität der Union und der Abschaffung der Sclaverei auf Friedensunterhandlungen einlassen. Die Gesandten des Südens lehnten jedoch diese Bedingungen ab. In einer Schlacht vor Atlanta sind die Conföderirten mit großem Verlust in ihre Verschanzungen zurückgedrängt worden.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Boczek.

Amtsblatt.

Nr. 19110. **Kundmachung.** (799. 2-3)

Im Monate Juni war der Gesundheitsstand in Krakau ein günstiger, epidemische Krankheiten kamen nicht vor.

In den hierortigen Heilanstalten wurden 524 Kranke ärztlich behandelt, von denen 207 genasen, 38 im gebesserten Zustande entlassen wurden, 20 starben und 259 in weiterer Heilpflege verblieben.

Im Verlaufe des vorbenannten Monates sind in Krakau und in den hieher eingepfarrten Gemeinden 116 Personen gestorben.

Von der k. k. Statthalterei-Commission.

Krakau, 26. Juli 1864.

Nr. 18730. **Kundmachung.** (786. 2-3)

In der zweiten Hälfte des Monats Juni l. J. wurden im Lemberger Verwaltungsgebiethe 10 Seuchenorte mit noch vorkommendem rinderpestkrankem Hornvieh und zwar: Cikorya, Folwarki wielkie im Złoczower; Kukizów, Wolswin, Jastrzębica, Zawonie, Udnow, Wielkie Mosty und Kupiczwola im Żółkiewer endlich Dubowce im Tarnopoler Kreise mit 35 pestkranken Hornviehstücken ausgewiesen; während in den 5 andern Ortschaften, wo die Observationsperiode noch nicht beendet ist, kein pestkrankes Thier mehr vorkam.

Diese Mittheilung der k. k. Statthalterei in Lemberg wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. Statthalterei-Commission.

Krakau, 21. Juli 1864.

L. 2815. **Edykt.** (784. 3)

Ces. kr. Urząd powiatowy jako Sąd w Nowym Targu zawiadamia niniejszym edyktem p. Józefa Reichersdorfera z miejsca pobytu i życia niewiadomego, i w razie jego śmierci jego spadkobierców z imienia, nazwiska, miejsca pobytu i życia niewiadomych, że przeciw p. Józefie Tyzińskiéj, p. Krystynie Marchefkay, Kasprowi i Jadwidze Zubkom małżonkom z Nowegotargu p. Józefowi Reichersdorferowi o zapłacenie kwoty 440 złr. m. k. czyli 462 złr. w. a. z p. n. pp. Rudolf i Leon Marchefkay i p. Paulina Pallan — pozew de praes. 28 Czerwca r. b. do l. 2815 w którego załatwieniu termin do ustnéj rozprawy na dzień 30 Sierpnia r. b. o godz. 9 rano w tutejszym Sądzie wyznaczony został — wnieśli.

Gdy miejsce pobytu p. Józefa Reichersdorfera nie jest wiadome, przeto w celu zastępowania pozwanego lub w razie jego śmierci tegoż sukcesorów z imienia, nazwiska, pobytu i życia niewiadomych na ich koszt i niebezpieczeństwo c. k. Notaryusza p. Karola Hosza zastępcą ustaniawia się, z którym nadmieniony spór według sądowego postępowania przeprowadzony będzie.

Poleca się zatém niniejszym edyktem Józefowi Reichersdorferowi albo jego spadkobiercom aby w zwyż oznaczonym czasie albo sami stanęli, lub téż potrzebne dokumenta wyznaczonemu zastępcy udzielili, lub innego obrońcę sobie obrali, i o tém Sądowi donieśli, wreszcie zaś aby wszystkich możebnych do obrony środków prawnych użyli — w razie bowiem przeciwnym wynikłe z zaniedbania skutki sobie przypisaćby musieli.

C. k. Urząd powiatowy jako Sąd.

Nowytarg, 11 Lipca 1864.

N. 6891. **Ankündigung.** (801. 2-3)

Von der k. k. Kreisbehörde wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Behufs der Verpachtung der Tarnower städtischen Propination für die Zeit vom 1. November 1864 bis Ende December 1867 an nachfolgenden Tagen öffentliche Licitationen im Tarnower Magistratsgebäude werden abgehalten werden.

1. am 16. August 1864 die Branntweinpropination Fiscalpreis 38.666 fl. 68 kr. nebst 525 fl. östr. Währ. für die Branntwein-Niederlage.

2. am 17. August 1864 die Methpropination Fiscal-Preis 2.517 fl. 70 kr. öst. Währ.

Im Falle eines ungünstigen Ergebnisses dieser zweiten Licitation wird eine dritte Licitation ad 1 am 29. August 1864 ad 2 am 30. August 1864 abgehalten werden.

Licitationslustige haben sich mit dem 10% Vadium zu versehen.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Tarnow am 17. Juli 1864.

Obwieszczenie.

C. k. Władza obwodowa podaje niniejszém do powszechnéj wiadomości, że w następujących terminach odbędzie się druga licytacya w celu wydzierżawienia propinacyi miasta Tarnowa na czas od 1. listopada 1864 po koniec roku 1867 w tutejszym ratuszu, mianowicie:

1. dnia 16 sierpnia 1864 na propinacyę wódczaną, cena wywołania złr. 38.666 cent. 68 austr. walutą, oprócz złr. 525 walutą austr. za skład wódki.

2. dnia 17 sierpnia 1864 na proponicyę miodową, cena wywołania złr. 2.517 cent. 70 walutą austryacką.

W razie nieodpowiedniego skutku tychże licytacyi odbędzie się trzecia licytacya co do 1 dnia 29 sierpnia, co do 2. dnia 30. sierpnia r. b.

Do licytacyi nikt przypuszczony nie będzie, ktoby przed poczęciem takowéj wadyum w ilości 10% ceny fiskalnéj nie złożył.

Od c. k. władzy obwodowéj.

Tarnów dnia 17 Lipca 1864

N. 407. **Licitations-Ankündigung** (773. 2-3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichts-Präsidium wird bekannt gemacht, daß zur Sicherstellung:

1. von 340 9/32 Wiener Ellen Zwillich, 3362 9/32 Wiener Ellen Leinwand, 982 13/16 W. Ellen Strohsack-Leinwand, 101 Paar Schnürschuhen, 101 Paar Sohlen zum Doppeln der Schnürschuhe und 6 Paar Pantoffeln sammt Anfertigung der für die Gefangenen präliminirten Montourssorten;
2. von 184 Wiener Pf. Stearinkerzen, 202½ W. Pf. Unschlittkerzen, 622 Wien. Pfund Lampenöl, 5110 Stück Lampendochten, 12 W. Ellen baumwollene Lampendochten, 74 W. Pfund Schweinfett mit Knochenmark und Kienruß, 271½ W.-Pfd. ordinäre Seife und 2 W.-Pfd. Wachskerzen;
3. von 1 Rieß Großkanzlei-Maschinenpapier, 90 Rieß Kleinkanzlei-Maschinenpapier, 110 Rieß Kleinconcept-Maschinenpapier, 15 Rieß Groß-Büttenconceptpapier, 1 Rieß Median-Maschinenpapier, 4 Rieß Groß-Packpapier, 30 W.-Pf. Spagat, 170 Bund Federkiele, 30 W.-Pfd. Siegellack, 6 Stück große Schachteln Zündhölzchen, 10 W.-Ellen Packleinwand, 1000 Wien.-Ellen Rebschnüre, 60 Schock Oblaten, 130 Halbe Dinte, 20 Loth schwarzgelbe Schnürl, 6 Dutzend Bleistifte, und 3 Dutzend Rothstifte;

5. von 146 Wiener Ztnr. Kornlagerstrohes;
5. der Schmiedearbeiten für das k.g. Gefangenhaus;
6. verschiedener Requisiten und Hauserfordernisse für das k.g. Gefangenhaus, endlich
7. des Rasirens und Haarschneidens der Gefangenen — auf das Verw.-Jahr 1865 und für jede dieser Unternehmungen abgesondert am 5. September 1864 und den folgenden Tagen um 9 Uhr Früh eine Licitation in dem Kreisgerichtsgebäude abgehalten werden wird.

Das Vadium beträgt für die Unternehmung:

zu 1.	134	fl.	österr. Währ.
" 2.	54	"	"
" 3.	80	"	"
" 4.	12	"	"
" 5.	2	"	"
" 6.	14	"	"
" 7.	4	"	"

und zwar im Baren oder in gesetzlich gestatteten, cursmäßig doch nicht über den Nominalwerth zu berechnenden 5 oder 4% öffentlichen Obligationen.

Zu dieser Licitation werden Unternehmungslustige mit dem eingeladen, daß sie die Bedingnisse hiergerichts einsehen können, und daß auch schriftliche, den Bedingnissen entsprechende und vorschriftsmäßig eingereichte Offerten vor und während der Licitation der Licitations-Commission übergeben werden können.

Vom Präsidium des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnow am 18. Juli 1864.

L. 1202. **Obwieszczenie.** (797. 1-3)

C. k. Urząd powiatowy jako Sąd w Zassowie podaje do wiadomości, że na zaspokojenie sumy 120 Złr. m. k. czyli 126 Złr. w. a. 4 Złr. 87 kr. w. a. i 5 Złr. 96 kr. w. a. Majerowi Berell przyznanych ogzekucyjna publiczna sprzedaż gruntu rustykalnego N. d. 5 w Dulczy małéj ciała tabularnego niemającego dłużnika Józefa Kality własnego dozwala i do przedsięwzięcia téj dwa termina a to dnia 31. Sierpnia 1864 r. i dnia 14. Września 1864 r. każdego razu 10 godzina zrana tu w Sądzie wyznacza się.

Cena szacunkowa 1000 Złr. w. a. jest ceną wywołania i na drugim terminie sprzedany zostanie ten grunt nawet poniżéj téj ceny, a reszta warunków licytacyi i akt oszacowania w registraturze tutejszéj przejrzane lub w odpisie wyjęte być mogą.

Z c. k. Urzędu powiatowego jako Sądu.

Zassów, dnia 8. Lipca 1864 r.

Nr. 36591. **Kundmachung.** (782. 3)

Bei der am 19. Juli d. J. in Lemberg vorgenommenen Loosziehung aus der Stiftung des Vincenz Łodzia Poniński zur Unterstützung dürftiger, Handwerksgesellen, woran 306 Bewerber Theil nahmen, haben:

Die erste Prämie von 575 fl. 52. kr.
Julian Langer, Schneidergeselle, 1830 in Lubaczow geboren, r. k.

Die zweite Prämie von 469 fl. 60 kr.
Stanislaus Pyziński 1828 zu Łysakow, Tarnower Kreises geboren, r. k., Schustergeselle.

Die dritte Prämie von 383 fl. 68 kr.
Marcin Dziadosz, 1833 in Lemberg geboren, r. k., Schneidergeselle, endlich:

Die vierte Prämie von 287 fl. 77 kr.
Vincenz Burkowski, 1815 zu Nowosiółka geboren, r. k., Schneidergeselle — gezogen.

Was statutengemäß zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. galiz. Statthalterei.

Lemberg, 20. Juli 1864.

Obwieszczenie.

Przy przedsięwziętém na dniu 19 Lipca b. r. we Lwowie ciągnieniu losów z fundacyi Wincentego Łodzia Ponińskiego, dla wspiérania ubogich czeladników rzemieślniczych mieli 306 kompetentów udział i wyciągnęli:

1szą premię 585 złr. 52 c.
Julian Langer, czeladnik krawiecki, urodzony 1830 r. w Lubaczowie, rz. k. religii.

2gą premię 479 złr. 60 c.
Stanisław Pyziński, urodzony 1828 r. w Łysakowie, obwodu Tarnowskiego, rz. k. religii, czeladnik szewski.

3cią premię 383 złr. 68 c.
Marcin Dziadosz, w r. 1833 we Lwowie urodzony, obrz. łac., czeladnik krawiecki, nakoniec

4tą premię 287 złr. 77 c.
Wincenty Burkowski, roku 1815 w Nowosiółce urodzony, obrz. łac., czeladnik krawiecki.

Co się podług statutów do ogólnéj podaje wiadomości.

Z c. k. galic. Namiestnictwa.

Lwów, 20 Lipca 1864.

L. 2306. **Edykt.** (743. 2-3)

Ces. król. Urząd powiatowy jako Sąd zawiadamia niniejszym edyktem p. Franciszka Górnisiewicza, że przeciw niemu, Sobestyana Górnisiewicza, Katarzyny Herman i Jana Górnisiewicza o uznanie własności i oddanie 4/6 części z 1/4 części gruntów w bliższéj płuszy pod n. k. 103/173 w Wiśniczu położonych — Paweł i Teresa małżonkowie Gudanek pozew wnieśli, w załatwieniu tegoż pozwu do ustnéj rozprawy termin na dzień 25 Sierpnia 1864 godz. 9 zrana wyznaczony został.

Gdy miejsce pobytu pozwanego Franciszka Górnisiewicza wiadome nie jest, przeto ces. kr. Urząd powiatowy jako Sąd w celu zastępowania pozwanego jak równie na koszt i niebezpieczeństwo jego Sobestyana Górnisiewicza kuratorem nieobecnego ustanowił, z którym spór wytoczony według ustawy postępowania sądowego w Galicyi obowiązującego przeprowadzonym będzie.

Zaleca się zatém niniejszym edyktem pozwanemu, aby w zwyż oznaczonym czasie albo sam stanął, lub téż potrzebne dokumenta ustanowionemu dla niego zastępcy udzielił, lub wreszcie innego obrońcę sobie wybrał, i o tém ces. król. Urzędowi powiatowemu jako Sądowi doniósł, w ogóle zaś aby wszelkich możebnych do obrony środków prawnych użył, w razie bowiem przeciwnym wynikłe z zaniedbania skutki sam sobie przypisaćby musiał.

Wiśnicz, 2 Kwietnia 1864.

Wiener Börse-Bericht

vom 1. August.

Offentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oestr. W. zu 5% für 100 fl.	67.90	68.—
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.		
mit Zinsen vom Jänner — Juli	80 70	80.90
vom April — October	80.70	80.90
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	72.65	72.85
dtto " 4½% für 100 fl.	64 —	64.20
mit Verlosung v. J. 1839 für 100 fl.	157 50	158.—
" 1854 für 100 fl.	90 80	91 —
" 1860 für 100 fl.	98 —	98 20
Prämienscheine vom Jahre 1864 zu 100 fl.	93.10	93.20
" zu 50 fl.	93.10	93.20
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	17 50	18 —

B. Der Kronlän

Grundentlastungs-Oblig.

	Geld	Waare
von Nieder-Öster. zu 5% für 100 fl.	88.—	89.—
von Mähren zu 5% für 100 fl.	92.50	93
von Schlesien zu 5% für 100 fl.	89.—	90.—
von Steiermark zu 5% für 100 fl.	89.—	90.—
von Tirol zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—
von Kärnt., Krain u. Küst. zu 5% für 100 fl.	87.50	89.—
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	75.—	75.20
von Temeser Banat zu 5% für 100 fl.	73.50	74.—
von Kroatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	75.75	76 25
von Galizien zu 5% für 100 fl.	75.—	75.20
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl.	72.40	72 80
von Bukowina zu 5% für 100 fl.	72.25	72.75

Actien (pr. St.)

	Geld	Waare
der Nationalbank	783.—	784.—
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. östr. W.	194.70	194.90
Niederösterr. Escompte-Gesellschaft zu 500 fl. ö. W.	619.—	621.—
der Kais. Ferd. Nordbahn zu 1000 fl. C.M.	1856.	1858
der Staats-Eisenbahn-Gesellschaft zu 200 fl. C.M. oder 500 Fr.	196.50	197.—
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. C.M.	130.50	131.—
der Süd-nordd. Verbind.-B. zu 200 fl. C.M.	121 20	121 40
der Theisb. zu 200 fl. C.M. mit 140 fl. (70%) Einz.	147.—	147.—
der vereinigten südöster. lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. östr. W. oder 500 Fr.	242.50	243.50
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zu 200 fl. C.M.	244.40	244 80
der österr. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. C.M.	450.—	452 —
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. C.M.	234.—	236 —
der Ofen-Pesther Kettenbrücke zu 500 fl. C.M.	—.—	—.—
der Wiener Dampfmühl-Actien-Gesellschaft zu 500 fl. östr. W.	440.—	460.—
der priv. böhmischen Westbahn zu 200 fl. ö. W.	155.—	155 50

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank auf C.Mze 10jährig zu 5% für 100 fl.	102.20	102.60
verlosbar zu 5% für 100 fl.	91.20	91 50
der Nationalbank auf östr. W. 12monatlich zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—
verlosbar zu 5% für 100 fl.	87.—	87 20
Galiz. Credit-Anstalt östr. W. zu 4% für 100 fl.	74.50	75.—

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. östr. W.	129.40	129 80
Donau-Dampfsch.-Gesellschaft zu 100 fl. C.M.	86.50	87.50
Triester Stadt-Anleihe zu 100 fl. C.M.	104.—	105 —
" " zu 50 fl. C.M.	48.—	49 —
Stadtgemeinde Ofen zu 40 fl. östr. W.	25.20	25.40
Esterhazy zu 40 fl. C.Mze	98.—	99 —
Salm zu 40 fl. "	31.—	31.50
Palffy zu 40 fl. "	28.50	29.—
Clary zu 40 fl. "	27.50	28.—
St. Genois zu 40 fl. "	27.50	28.—
Windischgrätz zu 20 fl. "	18.70	19 —
Waldstein zu 20 fl. "	17.—	17 50
Keglevich zu 10 fl. "	13.—	13 20

Wechsel. 3 Monate.

Bank- (Platz-) Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 4%	96.40	96.50
Frankfurt a. M., für 100 fl. süddeut. Währ. 3½%	96.50	96 60
Hamburg, für 100 M. B. 4%	85.50	85 60
London, für 10 Pf. Sterl. 6%	114.25	114 25
Paris, für 100 Francs 6%	45.30	45 35

Cours der Geldsorten.

	Durchschnitts-Cours fl. kr.	fl. kr.	Letzter Cours fl. kr.	fl. kr.
Kaiserliche Münz-Dukaten	5 48	-- —	5 47	5 48
" vollw. Dukaten	5 47	-- —	5 47	5 48
Krone	— —	— —	15 80	15 85
20 Francstücke	9 19	9 20½	9 20	9 21
Russische Imperiale	— —	— —	9 42	9 45
Silber	— —	— —	113 35	113 65

Anzeigeblatt.

Verpachtung

des gutsherrlich Czechowitz'er Propinations-Regales und der dieser Herrschaft eigenthümlichen Wirthshäuser.

Von der Guts-Inspection der Herrschaft Czechowitz, Bielitz'er Amtsbezirkes, in k. k. Schlesien, wird bekannt gemacht, daß das Propinations-Regale der vereinigten Herrschaften Czechowitz, Renardowitz und Komorowitz, so wie die dieser Herrschaft eigenthümlichen Wirthshäuser, als:

1. Das in Czechowitz an der Commercialstraße nach Pless gelegene vormalige Brennerei-Locale sub Nr. 30 mit Stallungen für 8 Pferde;
2. das gleichfalls an dieser Straße zu Deutsch-Komorowitz gelegene Wirthshaus, und
3. das zu Renardowitz sub Nr. 1 in der Nähe des Badeortes Gotschalkowitz gelegene herrschaftliche Schankhaus,

und zwar letztere drei Objecte geeigneten Falles auch mit freiem Getränksbezuge auf die Dauer von 3 Jahren, d. i. vom 1. Jänner 1865 bis Ende Dezember 1867 im Offertwege in Pacht gegeben werden, und zwar können alle diese Pachtobjecte zusammen oder das Propinationsregale bezüglich der nicht eigenthümlichen Wirthshäuser für sich allein, und ebenso eines oder mehrere der herrschaftlichen Wirthschaftshäuser gleichfalls für sich allein in Pacht genommen werden.

Pachtlustige haben ihre mit einem Moralitäts- und Vermögenszeugnisse, dann mit einem baren 10% Vadium der angebotenen jährlichen Pachtsumme versehenen Offerte, worin Name, Stand und Wohnort des Offerenten, dann der jährliche Zinsanbot in Buchstaben, sowie die ausdrückliche Erklärung, daß sie sich den diesfälligen Pachtbedingnissen ganz unterziehen, enthalten sein muß, bis 15. September d. J. an die Czechowitzer Gutsinspection einzusenden und hierin die Pachtobjecte, auf welche sich das Offert bezieht, so wie die Anbote für jedes Object einzeln genau anzugeben.

Die Pachtbedingnisse können in der Kanzlei des mähr. schles. Advokaten Dr. Rössler in Bielitz eingesehen werden, welcher auch die Offerte in obbezeichneter Weise entgegenzunehmen berechtigt ist. (802. 1-3)

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Paris. Linie 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Relative Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Aenderung der Wärme im Laufe des Tag. von	bis
2	2	328''' 28	+19°2	85	Nord N.-West schwach	trüb	Nachmittag Gewitter, Regen, Nachts Regen	+11°8	+23 4
	10	29 48	11,8	100	West schwach	trüb			
3	6	29 79	11,6	94	West schwach	trüb			

Beilage.

Druck und Verlag des **Carl Budweiser.**

Amtsblatt.

Kundmachung (791. 2-3)

wegen Vertheilung der Pferdezuchts-Prämien pro 1864.

Nr. 32.885. 1. Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 9. Februar 1860 in Absicht der einheitlichen Fortbildung und der gedeihlichen Entwickelung des mit der Allerhöchsten Entschließung vom 27. Jänner 1857 eingesetzten Instituts der Pferdezucht-Prämien für die Dauer von 6 Jahren die Verabfolgung von Pferde-Prämien aus Staatsmitteln allergnädigst zu gestatten und gleichzeitig zu genehmigen geruht, daß sowohl die Eigenthümer der bei der Prämien-Vertheilung berücksichtigten, als auch die Züchter der wegen Unzulänglichkeit der Prämien nur belobten Pferde mit Medaillen betheilt werden, welche auf der Vorderseite das erhabene Brustbild Sr. k. k. Apostolischen Majestät des Kaisers von Oesterreich und auf der Kehrseite die Devise „für gute Zucht und Pflege der Pferde" zu tragen haben.

2. Die dießjährige Prämienvertheilung wird in folgenden Concursstationen und an den nachstehenden Tagen stattfinden: In Żółkiew am 3. August 1864,
„ Brzeżan am 6. August 1864,
„ Czortków am 9. August 1864,
„ Kołomea am 12. August 1864,
„ Sambor am 16. August 1864,
„ Mościska am 18. August 1864.

3. Für jede Concursstation ist im Grunde Allerhöchster Entschließung vom 2. März 1862 bestimmt:

a) Eine Prämie von 10 Stück Dukaten für die preiswürdigste Mutterstute mit einem gelungenen Saugfohlen.
b) Vier Prämien zu 3 Stück Dukaten für die zunächst preiswürdigen Mutterstuten mit Saugfohlen.
c) Eine Prämie von 8 Stück Dukaten für jene dreijährige Stute, welche die vorzüglichste Zuchtfähigkeit verspricht.
d) Drei Prämien zu 3 Stück Dukaten für die zunächst würdigen dreijährigen Zuchtstuten.

Im Ganzen daher 9 Prämien mit dem Gesammtbetrage von 39 Stück Dukaten.

4. Zur Bewerbung um diese Prämien werden zugelassen:

a) Mutterstuten von ihrem 4. bis 7. Lebensjahre mit einem gelungenen Saugfohlen, welche gut gepflegt, gesund und kräftig sind, und die Eigenschaften einer guten Zuchtstute besitzen.
b) Dreijährige Stuten, welche eine vorzügliche Zuchtfähigkeit versprechen und durch allfällige Verwendung zum Zuge noch nicht sichtbar verdorben worden sind.

5. Die Eigenthümer der um Zuchtprämien concurrirenden Stuten müssen durch ein Zeugniß des Gemeindevorstandes nachweisen, daß entweder die sammt Saugfohlen vorgeführte Mutterstute schon vor der Geburt des Fohlens ihr Eigenthum war, oder daß die vorgeführte dreijährige Stute von einer ihnen zur Zeit der Geburt gehörig gewesenen Stute geworfen und von ihnen auferzogen worden ist.

6. Eine mit einer Zuchtprämie bereits betheilte Mutterstute kann bis zum 7. Lebensjahre um ein weiteres Zuchtprämium concurriren, wenn sie in einem der ersten Prämirung nachfolgenden Jahre wieder mit einem gelungenen Saugfohlen vorgeführt wird.

Mutterstuten, welche bereits zwei Zuchtprämien erhalten haben, sind von der weiteren Concurrenz ausgeschlossen. Ebenso können dreijährige Stuten, welche in dieser Eigenschaft eine Zuchtprämie erhalten haben, als Mutterstuten noch zweimal prämirt werden.

7. Zuchtprämien dürfen nur preiswürdig befundenen Stuten zuerkannt werden.

Die Preiswürdigkeit richtet sich nach dem höheren oder minderen Stande, in welchem sich die Landespferdezucht in der Umgegend der betreffenden Concursstation wirklich befindet.

Stuten, welche offenbare Spuren einer verwahrlosten Pflege zeigen, dürfen keinesfalls prämirt werden.

8. Die Beurtheilung der Preiswürdigkeit der vorgeführten Mutterstuten sammt Saugfohlen und der dreijährigen Stuten, so wie die Zuerkennung der Zuchtpreise selbst, erfolgt in den obbenannten Concursstationen durch eine gemischte Commission, welche mit Stimmenmehrheit aller anwesenden Commissionsglieder ihre Entscheidung fällt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

9. Nachdem die Zuchtprämien zunächst für die Pferdezüchter im Kleinen ausgesetzt sind, so können Stuten größerer Pferdezüchter, von Gutsbesitzern aus dem Stande der Großgrundbesitzer nur insofern zur Mitconcurrenz zugelassen werden, daß dieselben nicht die ausgesetzten Zuchtprämien, sondern für ihre zur Concurrenz gebrachten und preiswürdig erkannten Pferde, die öffentliche Belobung nebst einer Medaille, als eine dem Stande dieser Pferdebesitzer angemessene Anerkennung zuerkannt wird.

Die weiteren gesetzlichen Bestimmungen in Betreff der Pferdezuchtprämien sind in den hohen Ministerial-Verordnungen vom 27. April 1857 (Reichsgesetzblatt Nr. 85), dann vom 18. Februar 1860 (Reichsgesetzblatt Nr. 47) und vom 6. März 1862 (Reichsgesetzblatt Nr. 20) enthalten.

Von der k. k. galizischen Statthalterei.

Lemberg, am 9. Juli 1864.

Ogłoszenie.

Względem rozdzielenia premiów za chów koni na rok 1864.

Nr. 32885. 1) Jego c. k. Apostolska Mość raczył najwyższém postanowieniem z dnia 9 lutego 1860 w zamiarze kształcenia udatnego rozwijania założonego najwyższém postanowieniem z dnia 17 stycznia 1857 instytutu premiów za chów koni, na lat 6 przyzwolić najłaskawiéj na udzielenie premiów ze środków państwa i równocześnie dozwolić, ażeby tak właściciele premiami obdzielonych, jakoteż hodownicy koni, które dla niedostateczności premiów tylko pochwałą obdarzone zostały, otrzymali medale, które na przedniéj stronie popiersie Jego c. k. Apostolskiéj Mości Cesarza, a na odwrotnéj stronie dewizę „za dobry chów i pielęgnowanie koni" nosić mają.

2) Tegoroczne rozdawanie premiów odbędzie się w następujących stacyach konkursowych i w dniach następnych:

W Żółkwi dnia 3 sierpnia 1864,
„ Brzeżanach dnia 6 sierpnia 1864,
„ Czortkowie dnia 9 sierpnia 1864,
„ Kołomyi dnia 12 sierpnia 1864,
„ Samborze dnia 16 sierpnia 1864,
„ Mościskach dnia 18 sierpnia 1864.

3) Dla każdéj stacyi konkursowéj są na mocy najwyższéj uchwały z dnia 2 marca 1862 wyznaczone:

a) Jedna premia w kwocie 10 dukatów za najgodniejszą nagrody klacz z ładném źrebięciem.
b) Cztéry premie po 3 dukaty za godne z kolei nagrody klacze (matki) ze źrebiętami.
c) Jedna premia w kwocie 8 dukatów za ową trzyletnią klacz, która obiecuje największą zdolność na matkę.
d) Trzy premie po 3 dukaty za godne z kolei nagrody trzyletnie klacze.

Ogółem przeto 9 premiów w kwocie 39 dukatów.

4) Do ubiegania się o te premie będą przypuszczone:

a) klacze stadne od 4 do 7 roku życia z dobrém źrebięciem, które są dobrze pielęgnowane, zdrowe, silne i posiadają własność dobrych klaczy na matki.
b) Trzyletnie klacze, które obiecują szczególną zdolność na matki i przez użycie do pociągów niezostały jeszcze widocznie zepsute.

5) Właściciele klaczy o premie konkurujących muszą wykazać świadectwem przełożonego gminy, iż albo klacz ze źrebięciem przyprowadzona już przed urodzeniem źrebięcia była ich własnością, albo że przyprowadzona trzyletnia klacz jest urodzona z klaczy, która w czasie urodzenia do nich należała, i przez nich została wychowaną.

6) Klacz, która już raz premię otrzymała, może aż do siódmego roku życia jeszcze o dalszą premię konkurować, jeżeli w jednym z lat następujących po pierwszym uzyskaniu premii znowu z dobrém źrebięciem będzie przyprowadzona.

Klacze, które już dwie premie otrzymały, są od dalszéj konkurencyi wykluczone. Również mogą trzyletnie klacze, które jako takie premię otrzymały, jeszcze dwa razy premię uzyskać.

7) Premie mogą być przyznane tylko klaczom za godne uznanym.

Godność nagrody stosuje się według wyższego lub niższego stopnia, w jakim się krajowy chów koni w okolicy dotyczącéj stacyi konkursowéj rzeczywiście znajduje.

Klacze, które okazują widoczne ślady zaniedbanego pielęgnowania, nie mogą żadną miarą premii uzyskać.

8) Ocenienie godności nagrody przyprowadzonych klaczy ze źrebiętami i trzyletnich klaczy, tudzież przyznanie samychże nagród, odbywa w wyżéj wymienionych stacyach konkursowych komisya mieszana, która większością głosów wszystkich obecnych członków swoich decyduje.

Przy równości głosów rozstrzyga los.

9) Gdy premie te przedewszystkiem dla hodujących konie na małą skalę są przeznaczone, przeto klacze większych hodowników koni, właściciele stadnin ze stanu wielkich posiadaczy ziemskich mogą tylko o tyle być przypuszczone do współubiegania się, iż takowym nie wyznaczone premie, lecz za ich do konkurencyi przyprowadzone i za godne nagrody uznane konie, publiczna pochwała wraz z medalem, jako odpowiednie stanowi tych posiadaczy koni uznanie, przyznaną będzie.

Dalsze prawne postanowienia względem premii za chów koni są zawarte w wysokich ministerialnych rozporządzeniach z dnia 27. Kwietnia 1857 (Dr. pr. p. Nr. 85), następnie z 18. Lutego 1860 (Dz. pr. p. Nr. 47) i z dnia 8. Marca 1862 (Dz. pr. p. Nr. 20).

Od c. k. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 9. Lipca 1864.

Kundmachung. (792. 2-3)

Nro. 963-F. D. Aus Anlaß der Einführung des Sommerjahres als Rechnungsjahr im Staatshaushalte werden in Folge h. Staats-Ministerial-Erlasses vom 3. Mai l. J., Zahl 8166 nachstehende Aenderungen der mit der h. Ministerial-Verordnung vom 12. November 1853 R.-G.-B. Nro. 238 vorgezeichneten Bestimmungen über die Einhebung der Grundentlastungsgebühren zur Richtschnur bekannt gegeben.

Bei Einhebung der Grundentlastungsgebühren in der Finanzperiode 1864 ist so wie bei der Einhebung der landesfürstlichen Grundsteuer der Zeitraum vom Monate November 1863 bis Ende October 1864 abgesondert von der zweimonatlichen Zeitperiode November und Dezember 1864 zu behandeln.

Im ersterwähnten 12monatlichen Zeitabschnitte hat die Einhebung der Grundentlastungsgebühren in den bisherigen Terminen stattzufinden, dagegen haben für die Zeitperiode der Monate November und Dezember 1864 so wie für die Zeit vom 1. Jänner 1865 an die für die Einzahlung der landesfürstlichen Grundsteuer festgesetzten, mit dem Erlasse der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 26. Dezember 1863 Zahl 39888 (Verordnungsblatt der Landesbehörden J. 1864 St. N. 1) kundgemachten Bestimmungen mit folgenden durch die Natur der Grundentlastungsgebühren gebotenen besonderen Normen Anwendung zu finden.

Hiernach werden:

1) Jene Verpflichteten, welche sich für die Einzahlung ihrer Capitalsschuldigkeit mittelst 20jährigen gleichen Raten entschieden haben, den sechsten Theil der jährlichen Capitalsrate als die für die Monate November und Dezember 1864 entfallende Gebühr an Capital nebst den auf diese 2 Monate entfallenden Zinsen von der mit Ende October 1864 verbliebenen Capitalsschuldigkeit zu jenen Terminen, zu welchen die landesfürstliche Grund- und beziehungsweise Gebäudesteuer für die fraglichen 2 Monate zu entrichten ist, nämlich bis 15. Dezember 1864 zu berichtigen haben. Vom 1. Jänner 1865 an wird dann wieder die ursprünglich ermittelte Jahresschuldigkeit an Capital, und die für jedes Jahr vorschriftsmäßig zu ermittelnde Schuldigkeit an Zinsen an den, in Folge der Einführung des Sonnenjahres als Rechnungsjahr hinausgerückten Steuereinzahlungsterminen, nämlich spätestens bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu berichtigen sein, so daß im letzten Einzahlungsjahre der Rest der Capitalsschuldigkeit mit $^5/_6$ der ursprünglich ermittelten Jahresgebühr, und zwar in der Art zur Berichtigung zu gelangen hat, daß in den ersten drei Quartalen zu $^1/_4$, im letzten Quartale dagegen $^1/_{12}$ (ein Zwölftheil) der ganzen Jahresschuldigkeit abzustatten ist.

Was die Vorauszahlung an 20jährigen Capitalsraten anbelangt, welche nach §. 10 der oben bezogenen h. Ministerial-Verordnung vom 12. Nov. 1853 die verhältnißmäßige Abminderung der Zinsen vom nächsten Verwaltungsjahre nur dann zur Folge hat, wenn sie im Laufe der ersten 3 Quartale des Verwaltungsjahres geleistet wird, so wird selbstverständlich von den bis Ende Juli 1864 geleisteten Vorauszahlungen die Zinsenherabminderung vom 1. November 1864 an, einzutreten haben.

Ebenso werden vom Jahre 1864 an die bis letzten September des vorhergegangenen Jahres geleisteten Anticipationszahlungen die Zinsenabminderung zur Folge haben.

Dagegen sind im Verwaltungsjahre 1865 in Anbetracht der unmittelbar vorgehenden zweimonatlichen Steuerperiode auch die Zinsen von den im Monat October 1864 im voraus eingezahlten Capitalbeträgen nicht mehr einzuheben.

2) Die Einzahlungsart mittelst Annuitäten betreffend, wird analog den für die Einzahlungsart mittelst 20jährigen Capitalsraten erwähnten Bestimmungen für die Monate November und Dezember 1864 der 6te Theil der Jahresschuldigkeit zu entrichten, und in dem Einzahlungsbüchel der Verpflichteten, so wie im Hauptbuche der Steuerämter diese Abstattung nach jener für das 4te Quartal der vorausgegangenen 12monatl. Periode in der Rubrik für das 4te Quartal 1864 unter der Bezeichnung „pro November und Dezember 1864" einzutragen sein. In der Rubrik für das 4te Quartal des letzten Einzahlungsjahres ist sofort als Gebühr für dieses Quartal der über Abschlag des pro November und Dezember 1864 zu zahlenden Betrages von der vierteljährigen Gebühr verbleibende Rest vorzumerken.

Uebrigens hat in der Zwischenzeit vom Jahre 1865 an, die Abstattung der quartalweisen Gebühr wie gewöhnlich stattzufinden, und es gilt in Bezug auf die Einzahlungstermine das bei der Einzahlungsart mittelst 20jähriger Capitalsraten Gesagte.

Von der k. k. galiz. Statthalterei.

Lemberg, am 1. Juli 1864.

Obwieszczenie.

Nr. 963 F. D. Z powodu zaprowadzenia roku słonecznego jako rachunkowego w budżecie państwa, podają się do wiadomości w skutek rozporządzenia wys. Ministerstwa stanu z dnia 3. Maja b. r. Nr. 8166 następujące zmiany w postanowieniach przepisanych rozporządzeniem wys. Ministerstwa z dnia 12. Listopada 1853 Dz. U. P. Nr. 238 względem poboru należytości indemnizacyjnych.

Przy poborze należytości indemnizacyjnych w peryodzie finansowym r. 1864 należy trzymać się tak jak przy poborze monarchicznego podatku gruntowego, peryodu od miesiąca Listopada 1863 do końca Października 1864, oddzielnie od dwumiesięcznego peryodu (Listopad i Grudzień 1864.

W wyżéj rzeczonym 12miesięcznym przeciągu czasu ma odbywać się pobór należytości indemnizacyjnych w dotychczasowych terminach, natomiast za peryod miesięcy Listopad i Grudzień 1864, tudzież za peryod zaczynający się od 1. Stycznia 1865, mają być zastósowane postanowienia co do wpłaty monarchicznego podatku gruntowego ustanowione, rozporządzeniem c. k. finansowéj dyrekcyi krajowéj z 26. Grudnia 1863 L. 39888 (Dziennik rozporządzeń władz krajowych z r. 1864 zesz. nr. 1) podane do wiadomości z następującemi z natury należytości indemnizacyjnych wypływającemi szczególnemi normami.

Według tychże:

1. Ci zobowiązani, którzy deklarowali się spłacić należący się kapitał w 20 równych ratach rocznych, mają spłacić szóstą część rocznéj raty kapitału jako za miesiące Listopad i Grudzień 1864 przypadającą należytość na rachunek kapitału, z procentami za te dwa miesiące przypadającemi od kapitału należącego się, a pozostałego z końcem Października 1864 w tych terminach, w których monarchiczny podatek gruntowy lub domowy za pomienione dwa miesiące ma być uiszczony, t. j. do 15. Grudnia 1864. — Zacząwszy od 1. Stycznia 1865 znowu uiszczać się będzie pierwotnie obliczoną należytość roczną jako kapitał, i za każdy rok według przepisów obliczyć się mającą należytość jako procent w spóźnionych w skutek tego zaprowadzenia roku słonecznego jako rachunkowego terminach płacenia podatków, i. j. najpóźniéj do 15. Lutego, 15. Maja, 15. Sierpnia i 15. Listopada, tak że w ostatnim roku spłaty, reszta należącego się kapitału z $^5/_6$ częściami pierwiastkowo obliczonéj należytości rocznéj ma być w ten sposób sprostowana, że w pierwszych trzech kwartałach po $^1/_4$, w ostatnim kwartale $^1/_{12}$ (jedna dwunasta) część całéj należytości rocznéj ma być uiszczona.

Co do zaliczki na rachunek 20rocznych rat kapitału, która według §. 10 wyżéj powołanego rozporządzenia wys. Ministeryum z 12. Listopada 1853 wtedy tylko wpływa na stosunkowe zmniejszenie procentów z najbliższego roku administracyjnego, jeżeli jest uiszczona w ciągu pierwszych trzech kwartałów roku administracyjnego, zmniejszenie procentów od zaliczek uiszczonych do końca Lipca 1864 ma nastąpić, jak się samo przez się rozumie, od 1. Listopada 1864.

Podobnież do ostatniego Września poprzedniego roku uiszczone wpłaty z góry, wpłyną na zmniejszenie procentów od r. 1864.

Natomiast w roku administracyjnym 1865 ze względu na bezpośrednio poprzedzający dwumiesięczny peryod podatkowy nie będą także pobierane procenta od kwot kapitałowych z góry zapłaconych w miesiącu Październiku.

2. Co do sposobu płacenia przy wpłatach rocznych ma być uiszczona według postanowień wspomnionych przy sposobie płacenia 20 rat rocznych, za miesiące Listopad i Grudzień 1864 r. szósta część należytości rocznéj, i to zapłacenie ma być zaciągnięte w książeczce płatniczéj zobowiązanych, tudzież w księdze głównéj urzędów podatkowych według postanowień na czwarty kwartał poprzedniego 12miesięcznego peryodu w rubryce dla czwartego kwartału 1864 z przydaniem „za Listopad i Grudzień 1864". W rubryce dla IV. kwartału ostatniego roku wpłaty, zanotowana być ma jako należytość za ten kwartał, reszta kwartalnéj należytości po odtrąceniu kwoty za miesiące Listopad i Grudzień zapłacić się mającéj.

Zresztą w czasie począwszy od r. 1865 należytość kwartalna ma być płacona jak dotąd, a co do terminów wpłaty obowiązują przepisy odnoszące się do spłaty kapitału w 20rocznych ratach.

Z c. k. Namiestnictwa.

Lwów, 1 Lipca 1864.

N. 18000. Kundmachung. (767. 2-3)

Laut Erlasses des h. k. k. Staatsministeriums vom 3. Februar 1864, Z. 1117, wurde die Ausübung des Schulbücherverlagsprivilegiums in Beziehung auf jene Schulbücher und Lehrmittel, welche für die ruthenischen Volksschulen in dem Königreiche Galizien, sowie auch in dem Herzogthume Bukowina, (im letzteren mit Ausnahme derjenigen, die den confessionellen Charakter der gr. n. u. Kirche an sich tragen) vorgeschrieben sind, von der k. k. Schulbücherverlagsdirection in demselben Umfange, in dem es diese, den bestehenden Vorschriften gemäß, selbst auszuüben berufen ist, für die Dauer des diesfalls abgeschlossenen Vertrages an das stauropigianische Institut in Lemberg übertragen.

In Ausübung dieses Privilegiums beabsichtigt das stauropigianische Institut, beim Verschleiße der demselben überlassenen Verlagsartikel an Schulbüchern und Lehrmitteln nach folgenden Bestimmungen vorzugehen:

a) Den Kleinverschleiß für Lemberg und die nächste Umgebung der in dem anliegenden Verzeichnisse angeführten Schulbücher besorgt das Institut in der eigenen Buchhandlung, um den auf dem Titelblatte jedes Buches verzeichneten Preis, und aus der Instituts-Buchhandlung können auch die in dem obigen Verzeichnisse nicht begriffenen ruthenischen Artikel des Normalschul-, des Gymnasial- und des katechetischen Verlags, welche das Institut von der k. k. Schulbücher-Verlags-Direction in Wien in Commission übernimmt, sowie auch alle übrigen für die Volksschulen in Galizien vorgeschriebenen Bücher in deutscher und polnischer Sprache, welche dieses Institut ebenfalls auf feste Rechnung von der k. k. Schulbücher-Verlags-Direction als befugter Bücherverschleißer erhält, gegen von der benannten Direc-

tion festgesetzte Ladenpreise bezogen werden. Bei allenfälligen Bestellungen der Bücher der letztbenannten zwei Kathegorien nach Außen, müssen die Parteien, nebst dem Ladenpreise, auch die Pack- und Versendungskosten, dann die Postportogebühren aus Eigenem tragen.

b) Das stauropigianische Institut ist vertragsmäßig zu dem Verschleiße nach Außen, nur mit den im Verlagsrechte begriffenen, in dem ad a) beiliegenden Verzeichnisse specificirten Artikel verpflichtet.

Bei dem Bezuge dieser Schulbücher gewährt das stauropigian. Institut den Abnehmern in der Regel keinen Credit, und es müssen derlei Bestellungen sogleich bar bezahlt werden.

Es wird jedoch den Abnehmern auf dem Lande die Provision bei einer Entfernung bis 18 Meilen mit 10%, darüber mit 15%, in dem Verwaltungsgebiete von Krakau und in dem Herzogthume Bukowina mit 20% bewilligt, jedoch diese nur bei solchen Einzelnbestellungen zugestanden, deren Verschleißwerth mindestens 10 fl. ö. W. ausmacht, aus welcher Provision alle Spesen, Verpackungs-Transportskosten, Portogebühren bestritten werden müssen.

c) Die Bestellungen können im brieflichen Wege jedoch franco unter der Adresse: „An das stauropigianische Institut in Lemberg" oder durch zu bestimmende Commissionäre gemacht werden. Bei brieflichen Bestellungen muß der Versendungsort und die letzte Poststation genau angegeben werden, um Beirrungen in der Versendung vorzubeugen. Jede Bestellung wird ohne Verzug effectuirt werden.

d) Jeder Abnehmer, insbesondere aber Lehrer, Schuldirectoren, Schuldistrictsaufseher, Schulgemeinden, können alle Gattungen der gewünschten Schulbücher, mittelst der Post gegen Postnachnahme beziehen, welchen Sendungen stets auch die Berechnung der Gebühr beigeschlossen werden wird.

Was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. galizischen Statthalterei.

Lemberg, 8. April 1864.

Post-Nro.	Benennung der Artikel
	I. Religionsbücher
1	Kleiner Katechismus,
2	Auszug aus dem großen Katechismus,
3	Großer Katechismus,
4	Evangelienbücher,
5	Biblische Geschichte.
	II. Lautier- und Lesebücher.
6	Buchstabentäfelchen,
7	Fibeln,
8	dto. mit Katechismus,
9	Polnisch-ruthenische Fibeln,
10	Erstes Sprachlesebuch,
11	Zweites Sprachlesebuch,
12	Lesebuch 3 Classe für Landschulen,
13	Pflichten der Unterthanen.
	III. Sprachlehrbücher.
14	Ruthenische deutsche Fibel,
15	" " Sprachlehre 3 Classe
16	" " " 4 "
	IV. Rechnenbücher.
17	Rechnenbuch für Landschulen,
18	" " 3 Classe,
19	" " 4 "
	V. Schreibvorlagen.
20	Einzelne Blätter von A, M. } nebst 13 Original-
21	Anleitung zum Schönschreiben. } u. 13 Relief-Platten
	VI. Inventursstücke.
22	Wandfibeln complett,
23	" einzelne Blätter.
	VII. Wiederholungsschulen.
24	Lesebuch.

Z. 7279. **Kundmachung.** (800. 2-3)

Zwischen Preußen und Spanien ist ein neuer Postvertrag abgeschlossen worden, dessen Bestimmungen auch bei den Correspondenzen aus Oesterreich nach Spanien und umgekehrt, insoferne dieselben durch Vermittlung der preußischen Posten befördert werden, in Anwendung zu kommen haben.

Diese Bestimmungen sind:

Gewöhnliche Briefe können bis zum Bestimmungsorte frankirt oder ganz unfrankirt abgesendet werden. Die Taxe für einen frankirten einfachen Brief aus Oesterreich nach Spanien beträgt 30 Nkr., für einen unfrankirten aus Spanien nach Oesterreich 40 kr. In Spanien werden für einen frankirten Brief nach Oesterreich 24 Cuartos, für einen unfrankirten Brief aus Oesterreich 32 Cuartos eingehoben.

Das Gewicht eines einfachen Briefes beträgt in Oesterreich ½ Zoll Loth einschließlich, in Spanien 4 Adarmen einschließlich (fast 9/20 Loth).

Der Portosatz steigt von ½ zu ½ Loth, beziehungsweise von 4 zu 4 Adarmen.

Recommandirte Briefe müssen bei der Aufgabe frankirt werden. Dieselben unterliegen 1) dem Porto für gewöhnliche Briefe, 2) der Recommandationsgebühr von 10 Nkr., beziehungsweise der Gebühr von 10 Kreuzer das Retourrecepisse. Recommandirte Briefe müssen in ein mit mindestens zwei Lacksiegeln verschlossenes Kreuzcouvert verpackt sein, und die Siegel alle Klappen des Couverts fassen. Für einen in Verlust gerathenen recommandirten Brief wird dem Absender eine Entschädigung von 21 fl. ö. W. gezahlt, wenn die Reclamation innerhalb eines Jahres, vom Tage der Aufgabe des Briefes gerechnet, eingebracht wird.

Die mit Marken oder gestempelten Couverts ungenügend frankirten Briefe werden als unfrankirte behandelt und als solche taxirt, jedoch wird der Werth der verwendeten Marken und der auf den Couverts enthaltenen Stempel, angerechnet, so daß nur der an dem Tage für einen unfrankirten Brief fehlende Betrag von den Adressaten einzuheben ist.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Die Gesammttaxe beträgt 30 kr. ö. W. bis zum Gewichte von 1 Zoll Loth.

Ueberschreiten derlei Sendungen das Gewicht von 1 Loth, so wird die Hälfte des für frankirte Briefe festgesetzten Porto eingehoben, z. B. bei dem Gewichte zwischen 1 und 1½ Zoll Loth 45 kr., zwischen 1½ und 2 Zoll Loth 60 kr. u. s. w.

Um der zugestandenen Portoermäßigung theilhaftig zu werden, dürfen Waarenproben

1) keinen Kaufwerth haben und müssen

2) unter Band gelegt oder in einer die leichte Erkennung des Inhaltes gestattenden Weise verpackt sein, endlich dürfen sie

3) nichts Geschriebenes enthalten mit Ausnahme des Bestimmungsortes der Bezeichnung des Adressaten und der Wohnungsangabe, der Fabriks- oder Handelszeichen, der Nummern und der Preise, insbesondere darf denselben kein Brief beigeschlossen sein.

Sendungen mit Waarenproben, hinsichtlich welchen die Bedingungen ad 3 nicht erfüllt ist, die aber doch den Anforderungen unter 1 und 2 entsprechen, werden wie unfrankirte Briefe behandelt und taxirt.

Gedruckte lithographirte, metallographirte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände (mit Ausnahme der mit der Copir-Maschine oder mittelst Durchdruckes hergestellten Schriftstücke) unterliegen bei der Versendung aus Oesterreich nach Spanien dem Porto von 5 kr. für je ½ Zoll Loth wenn sie

1) bis zum Bestimmungsorte frankirt sind

2) die Verpackung unter Band oder in einer die leichte Erkennung des Inhaltes gestattenden Weise erfolgt, und

3) die versendeten Gegenstände nichts Geschriebenes, auch keine handschriftliche Ziffer, kein handschriftliches Zeichen (mit Ausnahme der Bezeichnung des Adressaten, des Bestimmungsortes und der Wohnungsangabe) und keine nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. angebrachten Zusätze oder Aenderungen erhalten.

Sendungen unter Band, welche unfrankirt oder mit Marken unvollständig frankirt aufgegeben werden, oder welche den sonstigen Versendungsbedingungen nicht entsprechen, werden zur Beförderung nicht angenommen.

Nach Spanien dürfen nicht eingeführt werden:

Schriften gegen die katholische Religion, Bücher und Drucksachen in spanischer Sprache es sei denn, daß sie von den Autoren, welche das Eigenthumsrecht besitzen, eingeführt werden.

Dasselbe gilt von Karten und Bildern — Briefe, deren Inhalt in Gold- und Silbermünzen, Kleinodien, kostbaren Gegenständen oder in andern den Zollgebühren unterworfenen Sachen besteht, werden zur Beförderung nicht angenommen.

Correspondenzen aus und nach Gibraltar, den balearischen und canarischen Inseln und den spanischen Besitzungen an der Nordküste Afrikas (Ceuta, Melilla, Penon de Velez de la Gomera Pruon de Alhozemas) unterliegen denselben Taxen und sonstigen Bestimmungen, welche für die Correspondenzen aus und nach Spanien selbst festgesetzt sind.

Gewöhnliche Briefe und Kreuzbandsendungen nach den spanischen Antillen, Cuba, Portoriko und St. Domingo, können auf Verlangen der Absender über Spanien und sofort mit spanischen Postschiffen Beförderung erhalten, recommandirte Briefe dürfen nicht ganz angenommen werden.

Derlei Correspondenzen müssen bei der Aufgabe in Oesterreich bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Das Gesammtporto beträgt:

a) bei Briefen nach den spanischen Antillen 55 kr. pr. ½ Loth,
b) bei Briefen nach den spanischen Antillen, welche unfrankirt einlangen 60 kr. pr. ½ Loth,
c) bei Kreuzbandsendungen nach den spanischen Antillen 14 kr. pr. 2½ Loth,
d) bei Kreuzbandsendungen von den spanischen Antillen, welche nur unfrankirt einlagen werden, ebenfalls 14 kr. ö. W. für 2½ Loth.

Der Beförderungsweg über Spanien ist für die Correspondenzen nach Cuba (Havanna) Prortorikko und St. Domingo sehr vortheilhaft. Die vollständig frankirten Briefe aus Spanien werden das Stempelzeichen P. D. tragen.

Von der k. k. gal. Postdirection.

Lemberg, 23. Juli 1864.

Nr. 522. **Kundmachung.** (772. 2-3)

Vom Neu-Sandecer k. k. Kreisgerichts-Präsidium wird bekannt gemacht, daß zur Sicherstellung im Verwaltungs-Jahre 1865 und rücksichtlich für die Zeit vom 1. November 1864 bis Ende December 1865:

I. Der Bespeisung der Gefangenen des Neu-Sandecer k. k. Kreis- und städtisch deleg. Bezirksgerichtes, ferner der Lieferung;

II. Von 164 nieder-österr. Klafter harten Buchen-Scheiterholzes — 125 Wiener Centnern Korn Lagerstroh — 941 zweiviertel Wiener Pfund Unschlitt — 80 Pfund Unschlittkerzen — 9304 Stück baumwollene Lampendochte 42 Pfund Schweinfett mit Knochenmark vermischt — 24 Stück Schuhbürsten — 160 Fäßchen Kienruß und der erforderlichen Schmiedearbeiten für das k. k. Kreisgericht, städtisch deleg. Bezirksgericht, die k. k. Staatsanwaltschaft und das kreisgerichtliche Gefangenhaus.

III. Von 40 Rieß Kleinconcept Maschinpapier, 40 Rieß Kleinconcept Bütten-Papier, 1 Rieß Großconcept Maschinpapier, 80 Rieß Kleinkanzlei Maschinpapier, 4 Rieß Großregal Packpapier, 1 Rieß Löschpapier, 120 Wiener Pfund Stearin-Kerzen, 100 Wiener Pfund Argand-Unschlittkerzen, 12 Wiener Pfund Lampenöl, 20 Wiener Pfund Siegellack, 20 Wiener Pfund Bund-Spagat, 50 Wiener Ellen Packleinwand, 160 Bund Federkiele, 15 Schock Oblaten, 6 Winden Pack-Spagat, 50 Stück Rebschnüre, endlich

IV. Der erforderlichen Buchbinder-Arbeiten für das k. k. Kreisgericht auf die obbesagte Zeitperiode, und für jede diese Unternehmungen abgesondert, am 22. August 1864 und den folgenden Tagen um 9 Uhr Vormittags eine minuendo Licitation in dem k. k. Kreisgerichtsgebäude abgehalten werden wird.

Das Vadium beträgt für die Unternehmungen:

zu I. 557 fl. zu II. 203 fl. zu III. 74 fl. und zu IV. 15 fl. östr. Währ. u. z. im Baren oder in gesetzlich cursmäßig zu berechnenden 5 oder 4 Percent öffentlichen Obligationen.

Zu dieser Licitation werden Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß sie die Bedingnisse hiergerichts einsehen können, daß auch schriftliche den Bedingnissen entsprechende vorschriftsmäßig eingereichte Offerten vor und während der Verhandlung der Licitationscommission übergeben werden können.

Vom k. k. Kreisgerichts-Präsidium

Neu-Sandec am 21. Juli 1864.

L. 9069. **Obwieszczenie.** (777. 2-3)

Ces. król. Sąd obwodowy Tarnowski niniejszym edyktem wiadomo czyni, iż p. Franciszek Ważeński przeciw p. Władysławowi Skrzyńskiemu i p. Zuzannie Skrzyńskiéj, względem zapłacenia sumy wekslowéj 6000 złr. w.a. z przynal. pod d. 10 Lipca 1864 do L. 9069 skargę wniósł i o pomoc sądową prosił — w skutek czego nakaz zapłaty rzeczonéj sumy z przynależ. dnia dzisiejszego został wydany.

Ponieważ pobyt zapozwanych p. p. Władysława i Zuzanny Skrzyńskich obecnie nie jest wiadomy, przeto na prośbę wierzyciela pana Franciszka Ważeńskiego przeznaczył tutejszy Sąd dla zastępstwa na koszt i niebezpieczeństwo zapozwanych tutejszego Adwokata Dra. Bandrowskiego z zastępstwem Adw. Dra. Serdy na kuratora, z którym wniesiony spór według ustawy cywilnéj dla Galicyi przepisanéj przeprowadzonym będzie.

Tym edyktem przypomina się zapozwanym, ażeby w przeznaczonym czasie albo się sami osobiście stawili, albo potrzebne dokumenta przeznaczonemu zastępcy udzielili, lub téż innego obrońcę obrali, i tutejszemu Sądowi oznajmili ogólnie do bronienia prawem przepisane środki użyli, inaczéj z ich opóźnienia wynikające skutki sami sobie przypisaćby musieli.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.

Tarnów dnia 14 Lipca 1864.

N. 8120. **Obwieszczenie.** (778. 2-3)

Ces. król. Sąd obwodowy Tarnowski p. Maksymilianowi Tessarowiczowi co do życia i miejsca pobytu niewiadomemu, a w razie śmierci onegoż, spadkobiercom jego także co do życia i miejsca pobytu niewiadomym, niniejszym edyktem wiadomo czyni, iż p. Kryspin Baszczewicz jako opiekun małoletniego Henryka Ruckiego oświadczonego spadkobiercy ś. p. Macieja Ruckiego, przeciw niemu o wymazanie prawa trzechletniéj dzierzawy dóbr Różanka „Sebastyanowa" zwanych, w stanie biernym takowych według dom. 62, pag. 65 n. 7 on. ciążącego, tutaj sub praes. 21 Czerwca 1864 do L. 8120 skargę wniósł i o pomoc sądową prosił — w skutek czego termin na dzień 20 Października 1864 o godzinie 10. przed południem do ustnéj rozprawy przeznaczony jest.

Ponieważ pobyt zapozwanego lub na wypadek jego śmierci spadkobierców jego nie jest wiadomy — przeto przeznaczył tutejszy Sąd dla zastępstwa na koszt i niebezpieczeństwo zapozwanego tutejszego Adwokata Dra. Jarockiego, z zastępstwem Adwok. Dra. Rosenberga na kuratora, z którym wniesiony spór według ustawy cyw. dla Galicyi przepisanéj przeprowadzonym będzie.

Tym edyktem przypomina się zapozwanemu, ażeby w przeznaczonym czasie albo się sam osobiście stawił, albo potrzebne dokumenta przeznaczonemu zastępcy udzielił, lub téż innego obrońcę obrał, i tutejszemu Sądowi oznajmił, ogólnie do bronienia prawem przepisane środki użył, inaczéj z jego opóźnienia wynikające skutki sam sobie przypisaćby musiał.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.

Tarnów, 14 Lipca 1864.

L. 9070. **Obwieszczenie.** (771. 2-3)

Ces. król. Sąd obwodowy Tarnowski niniejszym edyktem wiadomo czyni, iż p. Franciszek Ważeński przeciw pp. Władysławowi Skrzyńskiemu i Zuzannie Skrzyńskiéj, względem zapłacenia sumy wekslowéj 300 złr. a. w. z p. n. de praes. 10 Lipca 1864 L. 9070 skargę wniósł i o pomoc sądową prosił, w skutek czego nakaz zapłaty rzeczonéj sumy z przynal. dnia dzisiejszego wydany został.

Ponieważ pobyt zapozwanych pp. Władysława i Zuzanny Skrzyńskich obecnie nie jest wiadomy, przeto na prośbę wierzyciela p. Franciszka Ważeńskiego przeznaczył tutejszy Sąd dla zastępstwa na koszt i niebezpieczeństwo zapozwanych tutejszego Adwokata Dra. Bandrowskiego z zastępstwem Adw. Dra Serdy na kuratora, z którym wniesiony spór według ustawy cyw. dla Galicyi przepisanéj przeprowadzonym będzie.

Tym edyktem przypomina się zapozwanym, ażeby w przeznaczonym czasie albo się sami osobiście stawili, albo potrzebne dokumenta przeznaczonemu zastępcy udzielili, lub téż innego obrońcę obrali i tutejszemu Sądowi oznajmili, ogólnie do bronienia prawem przepisane środki użyli, inaczéj z ich opóźnienia wynikające skutki sami sobie przypisaćby musieli.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.

Tarnów, 14 Lipca 1864.

L. 8364. **Obwieszczenie.** (798. 2-3)

C. k. Sąd obwodowy Tarnowski Katarzynie Kollmann inaczéj Wernhard zwanéj z życia i miejsca pobytu niewiadoméj celem doręczenia tutejszo-sądowéj uchwały z 18. Lutego 1864 r. L. 817 i do przeprowadzenia spadku po śp. Antonim Kollmanie p. Adwokata Dr. Jarockiego za kuratora ustanowił.

Wzywa się niniejszém Katarzynę Kollmann inaczéj Wernhard zwaną, by się lub osobiście tutaj stawiła, lub téż potrzebne dokumenta przeznaczonemu kuratorowi udzieliła, lub téż innego obrońcę obrała i tutejszemu Sądowi oznajmiła, ogólnie do bronienia prawem przepisane środki użyła, inaczéj z opóźnienia wyniknąć mogące skutki sama sobie przypisać by musiała.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.

Tarnów, 30. Czerwca 1864.

Z. 5158. **Edict.** (790. 2-3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, es werde über das vom hiesigen Insassen Abraham Reichsthaler sub praes. 20. April 1864 z. Z. 5158 überreichte Güterabtretungsgesuch die Tagfahrt zur Verhandlung auf den 22. August 1864 um 9 Uhr Vormittags hiergerichts anberaumt, es werde ferner über das gesammte wo immer befindliche bewegliche, sowie über das in den Kronländern, für welche das Gesetz vom 20. November 1852 N. 251 R. G. B. Wirksamkeit hat, gelegene unbewegliche Vermögen des Abraham Reichsthaler der Concurs eröffnet.

Daher wird Jedermann, der an diesen Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu sein glaubt, hiemit erinnert, bis 30. September 1864 die Anmeldung seiner Forderung mittelst einer förmlichen Klage wider Herrn Adv. Dr. Serda als Vertreter der Concursmassa des Abraham Reichsthaler, welchem Hr. Adv. Dr. Rosenberg substituirt wird bei diesem k. k. Kreisgerichte so gewiß einzureichen, und in derselben nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, widrigens nach Verlauf des erstbestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, welche ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht dieses Concursvermögens ohne Ausnahme auch dann abgewiesen sein sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten oder wenn ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß daher soche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig sein sollten, die Schuld ungehindert des Compensations-Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird zur Einvernehmung der Gläubiger behufs der Bestätigung des in der Person des Herrn Adv. Dr. Serda provisorisch ernannten oder zur Wahl eines neuen Vermögensverwalters sowie zur Wahl des Creditorenausschusses die Tagfahrt auf den 17. October 1864 um 3 Uhr Nachmittags hiergerichts angeordnet.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Tarnow, am 30. Juli 1864.

N. 341. **Concurs.** (796. 2-3)

Bei der im Orte Janow bei Trembowla zu errichtenden k. k. Postexpedition ist die Stelle des Postexpedienten zu besetzen.

Die genannte Postexpedition wird sich sowohl mit dem Briefpostdienste als mit der postämtlichen Behandlung von Geld und sonstigen Werthsendungen bis zum Gewichte von 10 Pfund befassen und ihre Postverbindung mittelst täglicher Botenfahrten zwischen Budzanów und Trembowla erhalten.

Die Bezüge des Postexpedienten werden mit einer Jahresbestallung von Achtzig Gulden und einem Amtspauschale jährlicher Zwanzig Gulden festgesetzt.

Bewerber um diese gegen Abschluß eines Dienstvertrages und Erlag einer Caution von 200 fl. zu verleihende Postexpedientenstelle haben ihre gehörig gestempelten Gesuche unter documentirter Nachweisung ihres Alters, der Vermögensverhältnisse, bisherigen Beschäftigung und des Wohlverhaltens binnen 4 Wochen bei der gefertigten Postdirection einzubringen.

Auf mangelhaft documentirte Gesuche wird kein Bedacht genommen.

Von der k. k. galiz. Postdirection.

Lemberg, am 19. Juli 1864.

N. 8645. **Edykt.** (793. 2-3)

C. kr. Sąd delegowany miejski zawiadamia nieobecnego i z miejsca pobytu niewiadomego Franciszka Gordona, że w skutek wniesionego w dniu 20 Lipca 1864 do L. 8645 przeciw niemu ze strony Wojciecha Mikiewicza pozwu o zapłacenie 106 złr. 41 kr. w. a., termin do rozprawy sumarycznéj na 17 Października 1864 r. o godzinę 10 rano wyznaczonym, i że jednocześnie kuratorem jego Adw. Dr. Rydzowski z podstawieniem Adw. Dra. Machalskiego zamianowanym został.

Kraków, dnia 22 Lipca 1864.

Druck und Verlag des **Karl Budweiser.**